Das Gefängniswesen in Hessen.

Seine geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät in Giessen

vorgelegt von

Ernst Emil Hoffmann,

Gerichts-Accessist in Darmstadt.

Mannheim.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp.

1899.

Inhalt.

I. Geschichtlicher Teil.

Erster Abschnitt: Die Entwicklung im Allgemeinen.

A. Das Gefängniswesen bis zur Zeit der Aufklärung.

B. Von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart.

Zweiter Abschnitt: Die einzelnen Strafanstalten.

II. Dogmatischer Teil.

Abkürzungen.

„Verhandlungen der Landstände des Grossherzogtums Hessen", citiert z. B.: „II. K. 51/55 Beil. (Prot.) Bd. II Nr. 266 S. 2" = Verhandlungen der Zweiten Kammer in der Session 1851—1855 Beilagen (Protokolle) Band II, Nr. 266 Seite 2.

Minist.-Akt. = Akten des Grossh. hessischen Ministeriums der Justiz, bezw. „des Innern und der Justiz".

Vorwort.

Das hessische Gefängniswesen ist ein wissenschaftlich noch vollständig unbebautes Feld. Die Sammlung des zerstreuten Materials wurde dem Verfasser jedoch durch liebenswürdige Unterstützung von allen Seiten erleichtert. Ergebenster Dank sei vor allem Sr. Exc. dem Herrn Justizminister Dr. Dittmar gesagt, der mir nicht nur die eingehende persönliche Besichtigung aller hessischen Strafanstalten, sondern auch die Einsicht in die Akten des Grossh. Ministeriums gütigst gestattete. Nicht minder bin ich dem Herrn Generalstaatsanwalt Geheimerat Schlippe, den Herren Vorstehern der hessischen Strafanstalten, sowie den Beamten des Grossh. Haus- und Staatsarchives, der Grossh. Hofbibliothek und der Registratur des Grossh. Ministeriums der Justiz in Darmstadt zu Dank verpflichtet. Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Frank in Giessen, danke ich auch an dieser Stelle für die reiche Anregung und Förderung, die er mir bei der vorliegenden Arbeit zu Teil werden liess.

Da die Geschichte des Gefängniswesens der Kultur- und der politischen Geschichte folgt und nur im Zusammenhang mit ihnen zu verstehen ist, erschienen Ausblicke auch auf diese Gebiete mehrfach geboten.

Darmstadt, im Oktober 1899.

Ernst Emil Hoffmann.

I. Geschichtlicher Teil.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung im Allgemeinen.

A. Das Gefängniswesen bis zur Zeit der Aufklärung.

1. Die Anfänge des Gefängniswesens.

Die Freiheitstrafe ist das jüngste Glied in dem Strafensystem der Gegenwart. Da das Strafrecht aller Völker sich bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts auf den Grundsätzen der Rache, der Schadloshaltung und der Abschreckung aufbaute, hatte das Gefängnis als Strafanstalt nur geringe Bedeutung. Es dient vor allem als Bewahrungsort für säumige Schuldner, Übertreter polizeilicher Anordnungen und Untersuchungsgefangene. Daneben sind die Gefängnisse der Ort, an dem man politische Gegner und Ketzer ohne Urteil und Recht verschwinden lässt, an dem man Kriegsgefangene zur Erpressung eines hohen Lösegeldes festhält, an dem man endlich Verurteilte, die die auferlegte Geldbusse nicht zahlen können, unterbringt. Die festen Schlösser der Landesherren, die Mauertürme der Städte, die Keller der Rathäuser und Klöster dienten hierzu.[1])

Doch oft waren diese Kerker für den Gefangenen schlimmer als die grausamen Leibes- und Lebensstrafen. Schmutz, Feuchtigkeit, Dunkelheit, Kälte und Hunger liessen

[1]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, §§ 1, 3. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, IX. Aufl., § 61.

ihn langsam dahinsiechen, so dass an die Stelle der sofortigen Hinrichtung eine durch ihre Dauer verschärfte Todesstrafe trat.

Schon im 17. Jahrhundert erregten diese Zustände vielfach Anstoss. In der Strafpraxis wie in den Statutarrechten suchte man daher die Leibes- und Kerkerstrafen durch Verurteilung zur Zwangsarbeit im öffentlichen Nutzen, zum *opus publicum*, zu ersetzen, und die in Genua, Venedig, Frankreich und Spanien eingeführte Galeerenstrafe wurde zu einer europäischen Strafart.[1])

Auch für Hessen wurde die öffentliche Zwangsarbeit eingeführt, und in zahlreichen Verordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts findet man sie als Strafe angedroht. Allgemein bestimmte eine Verordnung vom 27. Januar 1696:

„Wir verordnen und befehlen hiermit gnädigst, dass Unsere Peinliche Gerichte hinkünfftig, so oft sie über Delinquenten zu urtheilen, welche bishero üblichen Rechten und Verordnungen nach nicht höher als mit Gefängnis zu strafen, solche, wann anderst die Personen nicht gebrechlich oder kränklich seyn, bis auf anderweite gnädigste Verordnung *ad operas publicas* condemniren sollen“.

2. Die Zucht- und Arbeitshäuser.

Eine neue Erscheinung in dem Gefängniswesen wurde durch das Überhandnehmen des fahrenden Volkes hervorgerufen. Seit den Kreuzzügen zogen grosse Horden bettelnd und stehlend, plündernd und brandschatzend durch Europa, so dass der Kampf des Staates gegen die fahrenden Leute zu einem charakteristischen Zeichen für das ganze Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert wird.[2])

[1]) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, I S. 82.

[2]) Wie schwer auch in Hessen der Kampf gegen das Landstreichertum war, ergibt sich aus der Fülle der hierüber erlassenen Verordnungen. Ich nenne nur folgende: die Verordnung vom 29. April 1692, wonach die arbeitskräftigen, ausländischen Bettler auszuweisen sind; die Bettelordnung vom 15. Juli 1692; die Verordnung des Landgrafen Ernst Ludwig gegen „die vagierenden Zigeuner und anderes loses Gesindel“ vom 18. Dezember 1708. Die ausführliche Armen-Ordnung vom 15. Dezember 1716. Veranlasst durch „Gewaltthätigkeiten und mörderische Einfälle“ von 50 Zigeunern bei Gelnhausen, befahl Landgraf Ernst Ludwig am 20. April 1718 wiederholt scharfes Vorgehen gegen die fahrenden Leute; sie sollten ins Gefängnis geworfen, und die tüchtigen Mannspersonen zu *opus publicum* nach Darmstadt gebracht werden. Zu schweren Strafen griff die Chur- und Ober-Rheinische Poenal-Sanction vom 4. September 1748: Wenn bewaffnete Vagabunden in einer Zahl von drei oder mehr zusammen angetroffen werden und auf Zuruf nicht die Waffen wegwerfen und sich ergeben, sollen die Sicherheitsmannschaften sofort scharf schiessen; werden die Vagabunden dann noch lebend festgenommen, so sollen sie nach summarischem Prozess mit dem Strange hingerichtet werden. Ein wegen Bettelns vorbestrafter Landstreicher wird ebenfalls zum Tode am Galgen verurteilt. Hat er sich ausserdem noch eines besonderen Verbrechens wie Diebstahls oder Mordes schuldig gemacht, so soll er „nach vorhergegangener Zwickung mit glühenden Zangen geköpfft oder auch wohl lebendig geradbrecht und auf das Rad geflochten werden“. — Ähnlich der Ober-Rheinische Creyss-Schluss vom 9. März 1763, der u. A. Galeeren-Strafe androht. Als Vorläufer der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz lassen sich die Verordnungen vom 25. Juli 1776 und 9. September 1777 bezeichnen: jede Stadt soll ihre Armen nach Notdurft selbst verpflegen. Das Bettelwesen in Darmstadt regelte eine Bekanntmachung der Armen-Deputation vom 24. September 1790. (Vgl. die Verordnung-Sammlungen des Grossh. Haus- und Staats-Archives und der Grossh. Hofbibliothek in Darmstadt.)

Da die grausamsten Leibes- und Lebensstrafen diesem Unwesen keinen Einhalt thaten, kam der Gedanke auf, Arbeits- und Zuchthäuser zu errichten und hier das liederliche Volk an die Arbeit zu gewöhnen und zu bessern. Das Londoner *house of correction* 1550, das Hamburger Werk- und Zuchthaus 1615, später die Zucht- und Besserungsanstalt San Michele für jugendliche Übelthäter in Rom und die Genter *maison de force* bilden Marksteine dieser praktischen sozialen Thätigkeit früherer Jahrhunderte.

Auch in den grösseren Städten Hessens wurden Zucht-, Arbeits- und Spinnhäuser errichtet. Einen interessanten Einblick in den Betrieb dieser Anstalten geben uns die über

das Mainzer Zucht- und Arbeitshaus vorhandenen Akten.[1]) In einem Patent vom 28. Juni 1742 verfügte Philipp Carl, von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, dass das Hospital zum Flooss in Mainz zu einem Zucht- und Arbeitshaus eingerichtet werde. Von allen Kanzeln des Mainzer Erzstiftes wurde dieser Plan verkündet und zu freiwilligen Beiträgen aufgefordert.

Bald machten sich jedoch auch Bedenken gegen die neue Anstalt geltend. Das freie Handwerk fürchtete einen schädigenden Wettbewerb, und den braven Bürgern schauderte vor den grausamen Martern, denen die Züchtlinge in der Anstalt ausgesetzt sein könnten. Als Zweck der Anstalt wurde daher in der Hausordnung des Zucht- und Arbeitshauses[2]) ausdrücklich angegeben, dass es ein Ort sein soll, „wo die Bosheit anfänglich mit glimpflicher Correction, die verbooste Halsstärrigkeit aber mit der Schärfe bezwungen, die Laster ausgerottet, der Müssiggang als der Lehrmeister aller Untugenden und Ursprung der Armuth ausgetrieben, hirgegen die Tugend eingepflanzet, die Frommigkeit eingedrückt, das gemeine Wesen von allem schlimmen Gesindel befreyt, die Nahrung befördert und geheegt, auch der gantzen Statt und Land je länger je mehr ein sicherer Nutzen und Vorteil zugelegt wird“.

In einem Patent vom 15. Februar 1743, das an den Stadtthoren von Mainz angeschlagen, unter Trommelschlag verkündet und in allen Zünften verlesen wurde, bestimmte der Erzbischof und Churfürst, wer in das Zucht- und Arbeitshaus aufgenommen werden sollte. In dieser rechts- und kulturgeschichtlich interessanten Urkunde wurde verfügt, dass

„1. Alle Vagabunden und herum streichende frembde Bursch und Weiber, die nicht im Lande angesessen, oder ein Gewerb treiben, sich innerhalb drey Wochen aus dem Lande machen, oder gewärtig seyn sollen, dass sie, zumahlen wann es starcke und gesunde Leute seynd, das erste mahl nebst wohl abgemessener Abprügelung ein Viertel Jahr lang zu schwerer Arbeit im Zuchthaus angehalten, und hernach durch den Stadt-Knecht gegen Abschwörung einer Urpfed aus der Stadt und Land verwiesen, das zweytemahl, da sie sich wieder betretten lassen, als Freveler und Meineydige entweder mit Ruthen ausgestrichen und gebrandmarcket, oder doch sonsten nach gestallten Sachen auf das schärffste gestrafft werden.

2. Dass jeder Bettler in seinem Heimath zu bleiben, allermassen die von einem zum andern Ort einschleichende Bettler auf Betrettungs-Fall empfindlich gezüchtiget und nach Befindung der Sachen solche Züchtigung etliche Täge nach einander geschärffet, und wann sie sich nicht bessern wollten, zu schwerer Arbeit im Zuchthaus mit Reichung Wasser und Brodts verurtheilet werden.

3. Eben dasjenige soll auch von denen Stadt- und allen Bettlern insgemein verstanden seyn, und also gehalten werden, zumahlen ohnedem alle Bettler, welche keine besondere Obrigkeitliche Erlaubnuss vorzeigen können, vor denen Thüren abzuweisen seynd, und jeder seine Barmhertzigkeit verspühren lassen kan, wann er sich gegen die Allmosen-Cassa freygebig zeiget, sonsten aber ohnmöglich und nimmermehr der vorgesetzte Zweck erreichet wird. Dahero, weilen hiemit nochmahl das Bettlen an Häusern, in Kirchen und auf denen Gassen, sowohl bey Tage als bey Nacht verbotten wird; so seynd diejenige, so im Bettlen attrappiret werden, durch die bestellte Spiessenträger auch allenfalls durch die Soldaten-Wacht in das Zuchthaus zu bringen, auch wird

4. Denen Examinatoribus an denen Thoren anbefohlen, denen in die Stadt kommenden Handwercks-Burschen die ernsthaffte Anweisung zu geben, dass sie sich bey ihrer Ankunfft alsobald in die Herberge zu ihrem Stuben-Vatter verfügen, sich alles Bettlens und Fechtens enthalten, und nach dem dritten Tag, wann sie zu keinem Meister in

[1]) Nach Akten des Grossh. Haus- und Staats-Archives in Darmstadt.

[2]) Verordnung vom 9. May 1743, nur geschrieben vorhanden.

Arbeit angenommen würden, nach gereichten 6. Kreutzern sich aus der Stadt wieder hinweg begeben, widrigen falls sie in das Zuchthaus geführet, und daselbst einige Zeit zur Arbeit angehalten und gezüchtiget werden sollen; Und weilen

5. Die Erfahrung gegeben, dass gegen die offt ergangene Verordnungen dannoch ein und anderer Burger oder Beysass sich unterstehe, allerhand müssiges und liederliches Volck auffzunehmen, demselben Obtach zu geben, solches zu verhehlen und zu hegen; Als wird hiemit allen Burgern, Beysassen und wer es sonst seyn möchte, ein für allemahl verbotten, kein Herrnloses, frembdes und anderes Bettel-Gesinde, oder sonst liederlich und müssiges Volck in ihr Haus und Wohnung auffzunehmen, und demselben einigen Unterschleiff und Unterhalt zu gestatten, widrigen Falls und weil von Zeit zu Zeit die dissfalls verdächtige Häuser gantz ohnversehens visitiret werden, die Uebertretter dieses Gebotts der Burgerschafft und respective Schutzes verlustiget, oder mit ohnausbleiblicher schärffster Straffe der Gebühr nach angesehen werden sollen; Indeme nun

6. Nicht allein oben beschriebene Personen, sondern auch die verschwenderische Burger; die ihren Eltern und Vormündern widerspenstige Kinder, aufftrutzende Dienstbotten und ärgerliche Weibsbilder etc. zu diesem Zuchthaus qualificiret seynd, als wären dergleichen sich befindende Personen von dem Churfürstl. Cammer-Ambt und Stadt-Gericht, auch von hiesigem Vicedom-Ambt, oder sonsten bei Churfürstlicher Regierung behörend anzuzeigen; wie dann weniger nicht die fernere Vorsehung und Bestellung einiger rechtschaffenen Männern geschehen wird, welche auf der liederlichen verschwenderischen Burger Thun und Lassen, auch auf die in der Stadt vorgehende Unordnungen gutes Auffmercken haben, und solche zu Bestraff- und Hemmung, auch zu Abwendung grössern Schadens des Publici gehöriger Orten offenbahren werden“.

Das Zucht- und Arbeitshaus wurde von einem Verwalter geleitet, der einer Churfürstlichen Kommission

unterstand. Von dieser Kommission erhielt er wöchentlich das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche bare Geld, und ihr hatte er auch wöchentlich Rechnung abzulegen. Als Unterbeamte waren der Gegenschreiber, die Zuchtknechte und die Haushälterin, deren Amt meist von der Frau des Verwalters versehen wurde, angestellt.

Die „attrapirten Bettler“ und die „deprehendirten prostituirlichen scandaleusen weibspersonen“, die von den Spiessenträgern und Patrouillen ergriffen wurden, wurden ohne weiteres in das Zuchthaus aufgenommen, ihre Einlieferung jedoch alsbald der Churfürstlichen Kommission von dem Verwalter schriftlich angezeigt. Sonstige Personen durften ohne Wissen der Kommission oder ohne besonderen Regierungsbefehl nicht aufgenommen werden. Bei der Aufnahme wurden die Züchtlinge gemeiniglich mit sechs Schlägen bewillkommnet.

Im Sommer wurde um ½5 Uhr, im Winter um 5 Uhr aufgestanden und um ½10, bezw. 9 Uhr zu Bett gegangen. Morgens und Abends um 6 Uhr verrichteten die Züchtlinge ein Gebet in der Kapelle. Die Mahlzeiten wurden um 11 Uhr und um 7 Uhr eingenommen, wobei aus dem geistlichen Buche vorgelesen wurde, und keine Unterhaltung geführt werden durfte. Von diesen kurzen Pausen abgesehen, wurden die Züchtlinge streng zur Arbeit angehalten. Als Arbeitsbetriebe waren eingeführt: 1) in der grossen Krahnenmühl gehen, 2) Pudermühl, 3) Pfeffermühl, 4) weisse Stärck in Wasser austretten, 5) dieselbe aus Wasser waschen und reinigen, 6) im Mörsel stossen für die Apotheker und sonsten, 7) Zwirn machen, 8) Spinnen von allerhand Sorten, 9) Hanff schlagen, 10) Flachs zubereiten, 11) Brandenwein brennen, 12) die Mastung und Schwein erhalten. — Die im Zuchthaus gefertigten Waren wurden, damit „den Bürgern ihre Nahrung nicht gestöhrt“ werde, nicht mass-, pfund- oder ellenweise, sondern nur im Grossen verkauft, und zwar nicht unter ¼ Centner oder ¼ Ohm.

Die Kosten ihres Unterhalts mussten die Züchtlinge aus ihrem Vermögen bezahlen, oder, wenn sie vermögenslos

waren, durch Arbeit abverdienen. Die Sonn- und Feiertage wurden religiösen Übungen gewidmet,[1]) wie auch auf die persönliche Seelsorge an den einzelnen Züchtlingen hohes Gewicht gelegt wurde.

Bei den verschiedenartigen und liederlichen Elementen, die sich im Zuchthause zusammenfanden, war eine strenge Disziplin unerlässlich. Schlechte Führung, Faulheit und sonstige Disciplinarvergehen wurden mit Verweis, Fasten, offensichtlichen Busswerken, Streichen, Schlägen, harter Arbeit und Kerker bestraft. Den verwegenen Züchtlingen wurde ein Block angehängt, den sie so lang mit sich herumschleppen mussten, bis sie Besserung zeigten.

Einige Tage vor Ablauf der Strafzeit berichtete der Verwalter an die Churfürstliche Kommission, wie sich der Züchtling geführt hatte, und ob er Spuren der Besserung zeigte. Nach Anweisung der Kommission entliess sodann der Verwalter den Züchtling mit einer christlichen Ermahnung und der Warnung, dass er, wenn er aufs Neue in Laster fallen würde, ein weit härteres Tractement im Zuchthaus zu gewärtigen habe. Auch musste der Züchtling einen „würcklichen Eydt" abschwören, „dass er wegen der ausgestandenen straff weder an der Obrigkeit noch an denen jenigen, so es veranlasset, noch an denen Zuchthausbedienten sich jemahlen rächen, noch es in einigem unguten vergelten wolle".

Das Mainzer Zucht- und Arbeitshaus scheint in befriedigendem Zustande gehalten worden zu sein. Howard, der in seinem Werke „The State of the Prisons

[1]) Die Hausordnung für das Mainzer Zucht- und Arbeitshaus bestimmte: „An Sonn- und Feyertägen soll Morgends um 8 Uhr der Gottesdienst, nehmlich die Heil. Mess, und darauf die Predig, Nachmittags um 1 Uhr die Christliche Lehr gehalten, darauf zu Ehren der Allerseeligsten Jungfrau und Gottes-Gebährerin Mariae ein Lied gesungen, hernach das Vatter Unser und Englische Gruss 5 mahl für alle lebendige und abgestorbene Gutthäter gebettet werden, und alle Monath, oder so offt der ihnen zugeordnete Priester für gut finden, und es ihnen aufferlegen wird, sollen sie reumüthig beichten und mit Andacht communiciren".

in England and Wales" auch über die Mainzer Anstalt eine kurze Notiz bringt, bezeichnet die dort herrschende Reinlichkeit und Sauberkeit als Zeichen einer guten Verwaltung und Aufsicht.[1])

Dass trotzdem das Zusammensperren der verschiedenartigsten Elemente in den Zucht- und Arbeitshäusern zu grossen Missständen führen musste, ist klar. Zudem bildete augenscheinlich gerade das Mainzer Zuchthaus gegenüber den anderen Anstalten eine bevorzugte Ausnahme. Denn allgemein und mit Recht wird im 17. und 18. Jahrhundert über die Gefängnisse und Zuchthäuser als die Brutstätten des Kerkerfiebers, des Hungers, des Müssigganges und schlimmer Laster geklagt.

B. Von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart.

Einleitung.

Den Beginn der Reform des Gefängniswesens brachte die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Wie der Begriff und das Wesen des Rechtes überhaupt auf dem Boden philosophischer Erkenntnis sich aufbauen, so folgt auch das Strafrecht und mit ihm die Gefängniskunde den Entwicklungstufen der Philosophie. Geweckt durch die vollständige Zerrüttung des von zügellosem Despotismus geleiteten Staates und der von einem sittenlosen Klerus beherrschten Kirche, richteten die französischen Philosophen der Aufklärung ihre Waffen gegen das ganze Reich der bestehenden Vorstellungen, des Überlieferten, des Positiven. Mit mächtigen Keulenschlägen stürmten sie gegen das wankende Gebäude des auf den moraltheologischen Satz einer vergeltenden Gerechtigkeit gegründeten Strafrechtes an. Von der Warte einer freien philosophischen Gelehrsamkeit bekämpfte

[1]) G. L. W. Köster, Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard, Leipzig 1780, § 140.

Montesquieu mit feinem Spotte die Grundlagen der französischen Strafrechtspflege. Ihm folgten Jean Jaques Rousseau, der gefühlvoll-idealistische Poet, und Voltaire, der Siedler von Ferney und Les Delices, der in der Form des weltmännisch gewandten Pamphletisten die Masse des Volkes mit sich fortriss. Hier kämpfte der ernstgestimmte Diderot noch als Deist Seite an Seite mit La Mettrie und Holbach, den rücksichtslosen Predigern des Atheismus und Materialismus.[1])

In Deutschland hatte, fussend auf Pufendorf, Christian Thomasius das Vergeltungsprinzip angegriffen, und dem von Christian Wolff nur wenig behandelten Strafrecht widmete sein Schüler, der hochfürstlich hessische Kriegsrat Regnerus Engelhard, eine systematische Darstellung.[2])

So war der Boden schon vorbereitet, als der Italiener Cesare Bonesano de Beccaria seine glänzende Schrift „Dei delitti e delle pene“ in den Geisterkampf Europa's warf und in zündender Rede Reform des Strafrechtes an Haupt und Gliedern forderte.

Gleichzeitig unternahm von England aus John Howard, der Londoner Krämersohn, seinen Feldzug gegen die Grausamkeit des Strafrechtes und des Strafvollzuges. Frei von schwächlicher Sentimentalität und Romantik, festhaltend an dem sittlichen Ernst und der gerechten Strenge der Strafe, fussend auf dem sicheren Boden der Realität, wünschte er von der Strafe alles fern gehalten, was der Menschenwürde des Strafenden und des Bestraften widerspricht, verlangte vor allem Verbesserung

[1]) Vgl. das interessante Werk von E. Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Stuttgart, 1887.

[2]) Regnerus Engelhard, Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit und besonderst des Rechtes der Natur; Frankfurt und Leipzig 1756. — Eingehend dargestellt bei: Frank, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert. 1887.

der Gefängnisse und widmete der Untersuchung der Strafanstalten Europa's die Kraft seines Lebens.[1])

Alle diese Mächte vereinigen sich, um die Strafrechtspflege auf eine neue Grundlage zu stellen. Indem man das nackte Vergeltungs- und Abschreckungsprinzip aufgiebt, das Recht des Verurteilten auf eine menschliche Behandlung anerkennt und in der sittlichen Hebung des Sträflings einen wesentlichen Strafzweck erblickt, bricht sich eine doppelte Reform Bahn: die Freiheitstrafe tritt in den Vordergrund unter den Strafmitteln, und zugleich sucht man, die zu ihrer Verbüssung bestimmten Anstalten ihrem Zwecke entsprechend einzurichten und zu verwalten.

1. Erste Reform-Versuche.

Für Hessen fällt der Beginn der praktischen Reformbestrebungen im Gefängniswesen zusammen mit der Geburt der modernen Verfassung. Wohl hatte schon im vorigen Jahrhundert der Erzbischof von Mainz ein dortiges Hospital zu einem gut geführten Zucht- und Arbeitshause umgewandelt, wohl hatte Landgraf Ludwig X. 1804 die Einrichtung der Abtei Marienschloss zu einem „Zuchthaus für das ganze Land und einem Besserungshaus für das Oberfürstentum Hessen“ verfügt und die Zuchthäuser in Darmstadt und Giessen zu den peinlichen Aufbewahrungsgefängnissen geschlagen[2]) — es waren dies doch immer nur kleine Massregeln, die nur einzelne Anstalten betrafen und nicht den Blick auf das Ganze richteten. Dies geschah erst, als Hessen eine Volksvertretung im modernen Sinne erhielt, und bezeichnend für die damaligen Missstände des Gefängniswesens ist es, dass schon der erste Landtag, der nach der verfassungslosen Zeit des Rheinbundes zusammentrat, nach Reform rief.

[1]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, §§ 7, 1.

[2]) Schreiben des Landgrafen Ludwig X. an das Geheime Ministerium vom 13. November 1804. (Minist.-Akten).

Im August 1820 brachte der Abgeordnete Heyer den Antrag ein, der Landtag möge das Geheime Staatsministerium veranlassen, eine Untersuchung der Gefängnisse im Grossherzogtum Hessen, „dieser zum Teil schauerlichen Höhlen des Unglückes“, zu verfügen.[1]) Fast gleichzeitig lenkte der Abgeordnete v. Buseck den Blick auf den Zustand der für die Untersuchungsgefangenen bestimmten Detentionsanstalten und verlangte auch hier eine gründliche Reform.[2])

Das Bild, das man aus den damaligen Verhandlungen im Landtage von dem Zustande der hessischen Strafanstalten gewinnt, ist allerdings sehr trüb. Das Stockhaus in Darmstadt machte, wenn wir einer Beschreibung des Abgeordneten v. Buseck folgen dürfen, schon von aussen durch seine schlechte Beschaffenheit einen traurigen Eindruck. Dieser Eindruck wurde bei Besichtigung der inneren Einrichtung noch verstärkt. Nur die wenigen Zimmer im obersten Teile des neuen Stockhauses, welche für Kranke bestimmt waren, konnte man erträglich nennen. Die übrigen Räume waren meist finster und keinem Sonnenstrahl zugänglich; in vielen herrschte ein pestartiger Geruch, der namentlich im Winter überaus lästig war. Zahlreiche Zimmer, zumal im alten Stockhaus, waren feucht und nicht zu erwärmen. Von einer Beschäftigung der Inquisiten war nicht die Rede; die Dunkelheit der Kerker hätte auch jede Arbeit unmöglich gemacht. Lebhafte Klagen wurden ferner über das Gefängnis in Offenbach, damals einer Stadt von 8—9000 Seelen, laut: es gewährte keine Sicherheit gegen das Ausbrechen, war ungesund, feucht und zu eng gebaut. Der Gefängniswärter war ein Hirt, der entfernt von dem Gefängnis wohnte, so dass, als im Jahre 1819 durch Unvorsichtigkeit einiger Häftlinge Feuer in der Anstalt ausbrach, wegen Abwesenheit des Wärters die Thüren nicht geöffnet werden konnten, und drei der Gefangenen ihr Leben einbüssten. In dem Stockhause zu Giessen war die innere Einrichtung zwar besser als in Darmstadt; doch war die Lage dicht an dem durch die Stadt fliessenden Kanal ungünstig und gesundheitsgefährlich; auch fehlte den Gefangenen ein Hof zur Bewegung in freier Luft. Die Zucht- und Besserungsanstalt Marienschloss zeichnete sich durch eine auffallend hohe Sterblichkeit aus, wenn auch die Einrichtung der 1811 eröffneten Anstalt den damaligen Anforderungen entsprach. Die Ortsgefängnisse wurden in den Landtagsverhandlungen als „wahre Hundelöcher“ bezeichnet, in denen die Gefangenen unter den Misshandlungen der Schultheisse litten.

[1]) II. K. 20/21, Bd. I, Heft III, S. 82 und Bd. III, Heft IX, Beil. Nr. 152.

[2]) II. K. 20/21, Bd. II, Heft VI, S. 105 und Bd. III, Heft IX, Beil. Nr. 153.

Einmütig war die Zweite Kammer des Landtages von der Notwendigkeit einer gründlichen Reform überzeugt und beschloss, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Verbesserung der Gefängnisse sowohl in den Städten als auf dem platten Lande das noch Nötige schleunigst anzuordnen, mit Rücksicht auf die hierüber in der Kammer vorgekommenen Anträge und Bemerkungen.[1]) Am 7. Februar 1821 schloss sich die Erste Kammer diesem Beschlusse an. Ein von der Ersten Kammer angeregter Zusatz über die Beschaffung der Geldmittel zur Reform wurde später — einem Wunsche der Zweiten Kammer entsprechend — wieder fallen gelassen[2]) und der Beschluss in der von der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung am 11. Mai 1821 in der üblichen landständischen Adresse dem Grossherzoge Ludwig I. vorgetragen.

Das Ministerium hatte schon vor dem Eingreifen der Landstände Erhebungen über die Lage der Gefängnisse angestellt. Die Ausführung der Verbesserungen wurde jedoch aufgeschoben, bis die neue Einteilung und Organisation des Landes durchgeführt war; denn hierdurch wurde

[1]) II. K. 20/21, Bd. III, Heft IX, Beil. 154 und Bd. III, Heft IX, S. 100 u. f.

[2]) I. K. 20/21, Heft II, S. 103 und Heft III, S. 61.

ein Teil der bestehenden Gefängnisse entbehrlich, während andererseits in mehreren Orten Gefängnisse neu anzulegen waren. Der Grossherzog liess daher dem Landtage antworten, „dass er die nötigen Befehle erlassen würde, nach vollzogener neuer Organisation überall, wo es der Zustand der Gefängnisse erfordere, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der neu gebildeten Bezirke die geeigneten Verbesserungen eintreten zu lassen“.

Nachdem die neue Landeinteilung in den Domaniallanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen erfolgt war, forderte am 24. Oktober 1821 das Ministerium des Innern und der Justiz die Regierungen in Darmstadt und Giessen zur gutächtlichen Äusserung auf, welche Anordnungen hinsichtlich der Gefängnisse zu treffen seien. Der Bericht der Regierung zu Darmstadt bestätigte die Klagen des Landtages: „Die meisten Ortsgefängnisse bestehen in Löchern, halb und ganz unter der Erde, ohne Fenster und Öfen; man sollte fast glauben, dass vormals entweder zur Zeit der Kälte keine Strafen in Gefängnissen verbüsst worden wären, oder dass unsere Vorfahren die Kälte besser zu ertragen vermocht hätten. In den Landstädten sind die Gefängnisse meist in Türmen und Mauern angebracht; sie tragen aber fast durchaus ebenfalls jene Gebrechen an sich. Ehrliche Bürger, die sich geringer Vergehen schuldig gemacht haben, werden in den sogenannten Betzenkammern eingekerkert und dem Mutwillen und der Schadenfreude böser Buben blosgestellt“.[1]) Der Bericht der Regierung in Giessen fiel nicht günstiger aus. Von den neu erbauten Gefängnissen in Grünberg und Romrod abgesehen, waren an den Gefängnissen sämtlicher Landrat- und Landgerichtsitze Oberhessens Mängel in gesundheitlicher Beziehung oder hinsichtlich der Sicherheit oder des Raumes zu rügen.[2])

---

[1]) Aus dem Referat des Geh. Regierungsrates Siebert vom August 1822 im Bericht der Grossh. Hess. Regierung zu Darmstadt (Minist.-Akten).

[2]) Bericht der Grossh. Hess. Regierung in Giessen vom 16. Februar 1822. (Minist.-Akten).

Das Ministerium liess daraufhin durch die Oberbaudirektion eine Besichtigung der Gefängnisse vornehmen, deren Ergebnis die früheren Beschwerden bestätigte. Die Kosten einer durchgreifenden Reform wurden von den Landbaumeistern unter Ausschluss der standesherrlichen Bezirke für Starkenburg auf 40 650 Gulden und für Oberhessen auf 77 210 Gulden veranschlagt; für Rheinhessen stellte die Regierung in Mainz einen Reformplan auf, dessen Durchführung rund 11 000 Gulden beanspruchte. Im Ganzen war also ein Kostenaufwand von 128 860 Gulden erforderlich, wovon 59 145 Gulden auf die dringendsten und unaufschiebbaren Bedürfnisse entfielen. Die Höhe dieser Summen beweist, wie schwer die Missstände gewesen sein müssen! An zahlreichen Orten wurden in der nächsten Zeit Verbesserungen und Neubauten zu Gefängniszwecken vorgenommen, wenn auch die planmässige Durchführung des ganzen Reformplanes schon an dem Kostenpunkt scheiterte.

2. Entlastung durch Deportation.

Zur Entlastung der hessischen Strafanstalten wurde wenige Jahre später durch einen Antrag des Abgeordneten v. Bibra die Einführung der Deportation im Landtag angeregt. Nach der Ansicht v. Bibra's sollten diejenigen Verbrecher, die sich des vorsätzlichen Mordes, des vorsätzlichen Kindesmordes, des Strassenraubes, der vorsätzlichen Brandstiftung und des wiederholten vorsätzlichen Meineides schuldig gemacht haben, des Landes verwiesen werden; ausserdem sollte den Verbrechern, die zu einer 10—20 jährigen Gefängnisstrafe verurteilt waren, die Deportation freigestellt werden. Zu diesem Zwecke regte v. Bibra an, dass sich die hessische Regierung mit mehreren benachbarten Staaten ins Benehmen setzen und solche „Hauptverbrecher“ gemeinsam mit diesen Staaten alle zwei bis drei Jahre unter der erforderlichen Eskorte an ihren Bestimmungsort abführen lassen sollte. Australien

und besonders das Van-Diemens-Land erschienen dem Antragsteller hierzu am geeignetsten.[1])

Der Antrag erregte in ganz Europa Aufsehen und wurde von der Tagespresse lebhaft erörtert. Aber hier so wenig wie bei den Verhandlungen der Ständekammern am 30. April und 10. Mai 1827 konnte man sich den Bedenken verschliessen, die der praktischen Ausführung entgegenstanden. Welches aussereuropäische Land vor allem wollte diese Verbrecher freiwillig aufnehmen? Doch beschlossen beide Kammern des Landtages, „der möglicher Weise heilsamen Folgen wegen“ die Motion der Regierung „mit dem Wunsche zu versuchender Einleitungen zur Realisierung des Vorschlages vorzulegen“.[2])

Von einem praktischen Erfolge dieser Anregung ist mir nichts bekannt geworden.

3. Eine neue Anregung der Volksvertretung.

Der Gedanke der Reform der Strafanstalten lag um die Mitte des Jahrhunderts in der geistigen Luft und wurde in allen Ländern erörtert. So wurden auch in Hessen von verschiedenen Seiten Anregungen zur Verbesserung und Umgestaltung des Gefängniswesens gegeben. Im Jahre 1845 brachte der Abgeordnete Hofgerichtsrat Köster aus Giessen die Frage im Landtage wieder einmal zur Sprache. Als der von der Regierung für den Umbau des Korrektionshauses in Mainz in den Staatshaushalt für 1845—47 eingestellte Posten von 9950 Gulden am 17. März 1845 in der Zweiten Kammer zur Beratung kam, vertrat Köster die Ansicht, dass man demnächst zur Einführung eines neuen Systems der Strafanstalten und einer vollständigen Umwandlung der bisherigen Lokale schreiten müsse und deshalb alle aufschiebbaren Umbauten vorläufig unterlassen

[1]) II. K. 26/27 Bd. IV, Heft XII, Beil. Nr. 348.

[2]) II. K. 26/27 Bd. IV, Heft XII, Beil. Nr. 349 und Bd. IV, Heft XII, Prot. Nr. 121 S. 91—97. Ferner I. K. 26/27 Bd. II Heft IV, Beil. Nr. 122 und Bd. II Heft IV, Prot. Nr. 56, S. 143 und Nr. 58, S. 157.

solle. Er beantragte daher, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, dass die Staatsregierung der so dringend nötigen Reform des Gefängniswesens ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und baldmöglichst den Ständen auf Verbesserung des dermaligen Zustandes der Strafanstalten bezügliche Vorlagen machen möge.

Diesem Antrage trat die Zweite Kammer ohne längere Erörterung bei, und ihr folgte am 29. April 1845 auch die Erste Kammer mit vierzehn gegen zwei Stimmen.[1])

Die Regierung war dagegen nicht geneigt, dem Wunsche alsbald zu entsprechen. Sie erklärte zwar in dem Landtagsabschiede vom 28. Juni 1847, dass sie Entwürfe über die Umgestaltung des Gefängniswesens dem Landtage zugehen lassen werde, sobald man genügende Erfahrungen über die verschiedenen Systeme gesammelt habe, und die Systemfrage geklärt sei.[2]) In einer Vorlage, die sie bezüglich kleiner, baulicher Veränderungen in Marienschloss am 4. Dezember 1848 dem Landtage zugehen liess, führte sie jedoch aus, dass man im dermaligen Zeitpunkt schon wegen des Kostenaufwandes nicht an Unternehmungen zur Änderung des Gefängniswesens nach neuerem System denken könne.

Eine kurzsichtige Politik, die mit kleinen Mitteln grosse Schäden vergeblich zu heilen sucht!

4. Friedrich Nöllner.

Jetzt tritt der Mann in die Geschichte des hessischen Gefängniswesens ein, dem wir die eingehendsten und gründlichsten Untersuchungen auf diesem Gebiete verdanken: Friedrich Nöllner.[3])

[1]) II. K. 44/47 Prot. I. Nr. 31 S. 42—44, Nr. 32 S. 8. — I. K. 44/47 Prot. I. Nr. 31 S. 333. — II. K. 44/47 Beil. III, Nr. 223 S. 27.

[2]) II. K. 44/47 Prot. Bd. XI am Ende, S. 19.

[3]) Die folgenden Ausführungen beruhen teils auf Ministerial-Akten, teils auf Akten aus dem Nachlasse Nöllners, die mir von seiner Familie gütigst zur Verfügung gestellt worden sind.

Nöllner ist am 16. Juni 1806 als Sohn des Archivrates N. in Darmstadt geboren. Nachdem er in Göttingen und Giessen Jurisprudenz studiert, war er am Stadtgericht in Darmstadt, dann als Kriminalrichter und später als Hofgerichtsrat in Giessen und endlich als Ober-Appellations- und Kassationsgerichtsrat in Darmstadt thätig. In dieser Stellung starb er am 7. August 1870 infolge eines Schlaganfalles. Als Untersuchungsrichter in die politischen Prozesse der 48er Jahre verwickelt und von den Liberalen heftig angegriffen, schwankt sein politisches Charakterbild noch in der Geschichte.

Um das hessische Gefängniswesen hat Nöllner sich hohe, bisher kaum gewürdigte Verdienste erworben.

In einem an das Ministerium des Innern und der Justiz gerichteten Schreiben vom 26. Juni 1847 legte er dar, dass man sich in den anderen deutschen Staaten schon lebhaft mit der Verbesserung des Gefängniswesens beschäftige, und dass nunmehr auch für Hessen der Augenblick gekommen sei, die Bahn der Reform zu betreten. Er beabsichtige daher, die bedeutendsten deutschen Strafanstalten zu besuchen, und bitte um einen fünfwöchigen Urlaub und einen Beitrag zu den Kosten seiner Studienreise. Das Ministerium erklärte sein Einverständnis hiermit. Nachdem Nöllner sich mit den hessischen Verhältnissen genau vertraut gemacht, trat er bald darauf die Reise an. Er besuchte die Strafanstalten in Baden, Bayern, Württemberg, Österreich, Sachsen, Preussen, Hamburg, Hannover und Braunschweig, überall von den Direktoren und Ministerialreferenten freundlich aufgenommen, überall scharf beobachtend und reiche Erfahrungen sammelnd.

Die Früchte dieser Reise legte er in einem klar ausgearbeiteten, 427 geschriebene Seiten umfassenden Gutachten nieder, das er am 1. Dezember 1847 dem Ministerium überreichte. Nachdem er die Unzweckmässigkeit des bestehenden Straf- und Gefängniswesens beleuchtet hat, zeigt er in dieser Schrift in systematischer Übersicht

den Weg zur Besserung: Einrichtung einer einheitlichen Leitung des Gefängniswesens, Trennung der Sträflinge nach den Geschlechtern und Einführung der Einzelhaft sind die Hauptetappen auf diesem Weg. Nach Nöllners Plan soll in Darmstadt oder Offenbach eine Strafanstalt von 400—500 Zellen errichtet werden; Marienschloss wird in ein Arbeitshaus umgewandelt, in den Anstalten zu Darmstadt und Giessen werden die weiblichen Sträflinge untergebracht, und die Räumlichkeiten in Mainz sollen für die Gefängnissträflinge verwandt werden.

Die bedeutende Arbeit Nöllners schien zunächst erfolglos zu sein. Denn sein Gutachten wurde von dem Ministerium „vorderhand ad acta“ gelegt.

Die harten Pritschen in Marienschloss raubten jedoch nicht nur den dortigen Sträflingen, sondern auch dem Darmstädter Ministerium den Schlummer. Fortgesetzt liefen Beschwerden der Züchtlinge, namentlich aus Marienschloss, ein und zwangen das Ministerium, Abhülfe zu schaffen. Im Mai 1848 erhielt daher Nöllner den Auftrag, den Zustand des Zuchthauses und die Dienstführung der dortigen Beamten zu untersuchen. Zu diesem Zwecke nahm er für einige Zeit in Marienschloss Wohnung und ging mit grösster Gründlichkeit zu Werke. Seine Beobachtungen legte er in mehreren Spezialberichten und einem umfangreichen Gutachten nieder, welch’ letzteres in zwei Teile zerfällt. Der erste Teil enthält „Die Ergebnisse der Untersuchung der Strafanstalt nebst deren Prüfung“, umfasst 297 geschriebene Seiten und ist am 20. September 1848 abgeschlossen. Nachdem Nöllner einleitend die strafrechtlichen und administrativen Gesichtspunkte dargelegt hat, von denen er bei seiner Untersuchung ausgeht, schildert er ausführlich die Räumlichkeiten der Anstalt und das Leben der Gefangenen. Die Behandlung der Sträflinge, Unterricht, Disziplin, Bewachung, Arbeitsbetrieb — alles wird in seinen Einzelheiten lichtvoll dargelegt, dabei jedoch an vielen Missständen scharfe

Kritik geübt. In seiner Schlussbetrachtung kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse:[1])

„Die bisherige Betrachtung der von mir untersuchten Anstalt im Ganzen und im Einzelnen gewährt ein niederschlagendes Bild von allen Standpunkten, von welchen der von dem wichtigen Zwecke derselben durchdrungene Forscher sie betrachtet. Die bedeutungsvollsten Rücksichten des Rechtes, der Humanität und der Gegenwart überhaupt sind dort nicht bloss ausser acht gelassen; nein, man findet dort häufig das Gegenteil von dem, was sein sollte.

Und jener Schein, welcher nun geschwunden sein wird, jenes nur den Uneingeweihten täuschende Blendwerk, mit welchem jenes Institut vor der höchsten Staatsbehörde erhalten wurde, dauert Dezennien, ohne dass man nur daran denkt, die Wahrheit kennen zu lernen; willig opfert der Staat jährlich enorme Summen, er vergeudet sie, um das Verbrechen zu erzeugen, zu unterhalten, zu kräftigen! . . . Es ist die höchste Zeit, dass etwas Durchgreifendes geschehe, mit Palliativen wird nichts verbessert, und es ist vor Allem notwendig, dass die Reform bald geschehe".

In dem zweiten Teile seines Gutachtens über Marienschloss, das 187 Seiten umfasst und am 8. Oktober 1848 abgeschlossen ist, behandelt Nöllner die Beamten des Zuchthauses und ihre Wirksamkeit. Ausgehend von dem Gedanken, dass die besten Einrichtungen durch schlechte Beamten unwirksam gemacht werden, während andrerseits die mangelhaftesten Einrichtungen durch tüchtige Beamten gehoben werden können, behauptet Nöllner, dass sich in Marienschloss schlechte Einrichtungen mit schlechten Beamten vereinigen, mit Beamten, die entweder ihre Aufgabe nicht erfassten oder moralisch unwürdig seien; aus dieser Verbindung müsse dann selbstverständlich die verderblichste Saat keimen. Die Schuld hierfür trifft nach Nöllners Ansicht in erster Linie die Regierung, die nicht bloss

[1]) Die gesperrten Worte sind bei Nöllner unterstrichen.

Missgriffe in der Wahl der Personen sich habe zu schulden kommen lassen, sondern auch jene verkehrten Zustände geduldet habe, obgleich man sie bei einiger Aufmerksamkeit sofort hätte entdecken müssen. Die Zahl der Beamten sei für das, was sie leiste, sehr gross, für das jedoch, was sie leisten sollte, zu gering. Die schärfste Kritik übt Nöllner — vielleicht zum Teil unberechtigter Weise — an der Person des damaligen Direktors, dessen Entfernung er für die erste Bedingung der Besserung erklärt.

Im folgenden Jahre erstattete auch das Hofgericht in Giessen Bericht über die schwebende Gefängnisfrage.[1])

Im Hinblick auf die seit langen Jahren beobachtete demoralisierende Wirkung der Strafanstalten erklärte es ebenfalls eine Reform für erforderlich und verlangte vor allem eine einheitliche Leitung des Gefängniswesens für ganz Hessen durch eine sachkundige Behörde. Dieselbe Ansicht teilte das Hofgericht in Darmstadt.

Nun erhielt Nöllner von dem Ministerium den Auftrag, nach näheren Ermittelungen des Zustandes in den Detentions- und Strafanstalten die Vorschläge zu bearbeiten und vorzulegen, durch welche bei der bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Mängeln hinsichtlich der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges in den Gefängnissen des Grossherzogtums abgeholfen werden könne.[2])

In Berichten vom 24. Juni und 25. Oktober 1850 betonte Nöllner hierauf nochmals an erster Stelle die Notwendigkeit der Bestellung einer Centralbehörde für das Gefängniswesen, die gleichzeitig mit der damals bevorstehenden Umgestaltung der Verwaltungsbehörden hätte eingesetzt werden können. Das Ministerium erkannte die Wichtigkeit einer solchen Behörde zwar an, beauftragte Nöllner jedoch, unabhängig von dieser Frage in seinem Gutachten die wesentlichen Mängel in der Behandlung der

[1]) Bericht des Grossh. Hofgerichts vom 27. Oktober 1849 (Minist.-Akten).

[2]) Ministerial-Reskript vom 22. Februar 1850 (Minist.-Akten).

Gefangenen darzulegen.[1]) Die Einrichtung einer Centralstelle unterblieb vorläufig.

Da Nöllner die Verhältnisse in Marienschloss in seiner früheren Denkschrift gründlich untersucht hatte, da ferner bei den hessischen Korrektionsanstalten bereits Disziplinarstatuten für die Sträflinge und Instruktionen für die Beamten bestanden und Neubauten wegen Mangels an Mitteln doch nicht genügend ausgeführt werden konnten, so wandte er nun seine Aufmerksamkeit den kleinen Bezirksgefängnissen, die den jetzigen Haftlokalen entsprechen, zu. Mit rastlosem Eifer widmete er sich der Untersuchung dieser Anstalten, er versandte Fragebogen an sämtliche Vorsteher, er reiste selbst von Ort zu Ort, und nur wenige Bezirksgefängnisse sind zu finden, die er nicht persönlich eingehend besichtigt hätte.

Die Fülle seiner Beobachtungen vereinigte er zu einem am 18. Februar 1853 vollendeten Gutachten von 493 geschriebenen Seiten. Nachdem er den Zweck und die Bedeutung der Bezirksgefängnisse im allgemeinen beleuchtet hat, schildert er die damaligen Verhältnisse in Hessen. Jede einzelne von den über 50 Anstalten wird bis ins Kleinste untersucht. Keine Unreinlichkeit, kein schlecht brennender Ofen, kein mangelhafter Thürverschluss, kein nachlässiger Gefangenwärter entgeht dem scharfen Auge des Verfassers, und überall wird zugleich der Weg zur Besserung gezeigt.

Eine gründliche Reform thut allerdings dringend not. „Denn seit Jahren — so führt Nöllner zum Schlusse aus — sieht man bald diese, bald jene Behörde nach der Verbesserung ihres Bezirkes ringen und daran wieder ermüden, weil dieses kleine Ziel nicht oder nicht befriedigend erreicht wird. Hier und dort sieht man alsdann ein Gefängnis entstehen, mit wesentlichen Gebrechen behaftet, den beabsichtigten Zweck nicht vollständig erfüllend. Das Aufsichtspersonal sich selbst überlassen!

[1]) Ministerial-Reskript vom 1. November 1850 (Minist.-Akten).

Fast nirgends eine einsichtsvolle, anhaltende Kontrolle, das Ziel unverrückt im Auge behaltend . . . In dem einen Gefängnis ist der Aufenthalt leidlich, in dem anderen durch Schmutz, Unrat, Ungeziefer eine empörende Härte! Also dieselbe Strafart ist durchaus verschieden, jenachdem sie in dieser oder jener Anstalt verbüsst wird, und daneben die stets gerühmte Gleichheit in der Rechtsanwendung. Welch' ausserordentliches Kapital verwendet der Staat auf jene Gefängnisse! Welchen Nutzen wirft es ab? Oder wird damit vielleicht geschadet? Die einstimmigen Berichte der Untergerichte geben darüber Aufschluss. Und wie könnte es sein mit denselben Mitteln? Einheitliche, sachkundige Leitung des Gefängniswesens führt allein zum Ziele. — Vergegenwärtigt man sich das gelieferte Bild in seinen wesentlichen, treffenden Zügen, so kann es nur von drückender, niederschlagender Wirkung sein, wenn man weiss, was der Staat durch solche Anstalten will und soll, und welche Früchte er erntet! . . . Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich durch dieses vierte Gutachten für die erreichbare Reform der Gefängnisse des Landes endlich den Anlass gegeben haben könnte".

Der Wunsch Nöllners sollte sich nur langsam verwirklichen. In Marienschloss wurden 1849 nur einige kleinere Verbesserungen vorgenommen, und auch für die Bezirksgefängnisse sah die Finanzperiode von 1854—56 keine wesentlichen Reformen vor. Dass für die Erbauung eines Bezirksgefängnisses in Battenberg 8055 Gulden gefordert wurden, war nicht eine Folge der Nöllner'schen Untersuchungen; der Neubau war vielmehr schon vor etwa acht Jahren bewilligt worden, jedoch vor seiner Fertigstellung abgebrannt. Die Beratung dieser Regierungsvorlage in der Zweiten Kammer des Landtages am 19. Mai 1854 gab den Abgeordneten Anlass, heftige Beschwerden über den Zustand der Bezirksgefängnisse, namentlich über die Verhältnisse in Bingen und Biedenkopf, vorzubringen. Die Regierung musste die Berechtigung dieser Beschwerden anerkennen, suchte sie aber mit dem Hinweis auf die

schlechte Finanzlage zu entschuldigen. Erneute Klagen wurden bei der Beratung des Polizeistrafgesetzbuches 1855 laut. Vor allem wünschte der Landtag, dass die Regierung die Gerichte anweise, die wegen Polizeivergehen primär zu Gefängnisstrafen Verurteilten nicht zusammen mit Verbrechern, Bettlern und Vaganten einzusperren, und dass überall besondere Räume zur Aufnahme der Schüblinge beschafft würden.

Erst der Hauptvoranschlag von 1857—59 wird zu dem Baume, der einige bescheidene Früchte der Nöllner'schen Thätigkeit trägt. Die Regierung beantragte die Errichtung neuer Bezirksgefängnisse in Beerfelden, Biedenkopf, Waldmichelbach und Worms; die drei ersten wurden von dem Landtage bewilligt, die Erbauung des letztgenannten vorläufig aufgeschoben. Die nächste Finanzperiode 1860—62 brachte neue Bezirksgefängnisse nach Bingen, Laubach und Lich; gegenüber der von der Regierung geplanten Erbauung eines Bezirksgefängnisses in Osthofen und Vergrösserung des Gefängnisses in Alzey verhielt sich der Landtag jedoch ablehnend.

5. Nachwirkungen der 48er Jahre.

Unabhängig von der Thätigkeit Nöllners sind aus dem Jahre 1851 zwei Anregungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens zu verzeichnen, die sich als eine Frucht der politischen Prozesse der 48er Jahre darstellen und als Reaktion auf die Grausamkeiten, die in den damaligen Strafverfahren gegen Untersuchungsgefangene mehrfach vorgekommen sind, nun ihrerseits teilweise über das Ziel hinausschiessen.

Der Abgeordnete Wittmann beantragte am 30. April 1851 im Landtage, dass sämtliche Hausordnungen und Disziplinarstatuten der Strafanstalten durch Gesetz festgestellt, dass auf Reinlichkeit, Gesundheit und sittliche Hebung der Gefangenen mehr Gewicht gelegt, dass namentlich den Untersuchungsgefangenen weitgehende

Freiheiten gewährt, dass bessere Revisionen angeordnet werden sollten u. a. m. Einen beachtenswerten Gedanken enthielt der Vorschlag Wittmanns, dass man statt körperlicher Arbeit den hierzu befähigten Gefangenen geistige Beschäftigung gestatte. In der Einzelhaft sah Wittmann ein Mittel des „Mürbe-Machungssystems" und der Erpressung von Geständnissen, weshalb er ihre Beschränkung auf die notwendigsten Fälle wünschte.[1])

Der gleichen liberalen Gesinnung entsprang ein Antrag, den der Abgeordnete Bogen an demselben Tage im Landtag einbrachte. Nachdem der Abgeordnete Matty früher schon mehrfach Aufhebung der die Prügelstrafe gestattenden Disziplinarordnung vom 18. August 1843 verlangt hatte, forderte Bogen jetzt Aufhebung aller alten Disziplinarstatuten und Beseitigung der düsteren Zellen, da sich beide mit dem Geiste der neuen Kriminalprozess-Gesetzgebung nicht mehr vertrügen.[2])

Einen praktischen Erfolg hatten diese Anträge jedoch nicht.

6. Klerikale Wünsche.

Die Geschichte des Gefängniswesens folgt den Bahnen der politischen Geschichte.

Der gewaltige Sturm der Jahre 1848/49 war niedergeschlagen; in Hessen nahm Freiherr von Dalwigk, ein dienstfertiges Werkzeug des Ultramontanismus und Bonapartismus, den Ministersessel ein.[3]) Am 23. August 1854 hatte Herr von Dalwigk mit Wilhelm Emanuel Freiherrn von Kettler, Bischof in Mainz, die Mainz-Darmstädter Konvention abgeschlossen, welche, ausgehend von dem unrichtigen Grundsatze der Stellung von Staat und Kirche als zweier gleichberechtigten Kontrahenten, dem

[1]) II. K. 51/55 Beil. Bd. II Nr. 266.
[2]) II. K. 51/55 Beil. Bd. II, Nr. 267.
[3]) Vgl. Bismarcks Briefe an General L. v. Gerlach, S. 83, Brief vom 8./9. Juli 1853. (Berlin, 1896.)

Mainzer Bischof einen weitgehenden Einfluss auf das Staatsleben sicherte. Darmstadt und Mainz führten gemeinsam die Zügel der Regierung in den hessischen Landen.

In solcher Zeit kann der Reformplan nicht überraschen, mit dem Bischof Kettler im Jahre 1858 an die hessische Regierung herantrat. In einer Eingabe an Grossherzog Ludwig III. führte Bischof Kettler Beschwerde darüber, dass das hessische Gefängniswesen an mancherlei Mängeln und Gebrechen leide. Seine Ausstellungen bezogen sich namentlich auf folgende Punkte: 1) die Einrichtung der Gefängnislokale; 2) die Ausübung der Seelsorge in den Strafanstalten, die eine so beschränkte sei, dass die Sträflinge nicht einmal Gelegenheit hätten, an jedem Sonntag einem Gottesdienst ihrer Konfession beizuwohnen; 3) die Art der Beschäftigung; 4) die Tages- und Arbeitsordnung der Sträflinge, die teilweise nicht zweckmässig sei, wobei unter anderem gerügt wird, dass die Gefangenen während des Winters oft zwölf Stunden in gemeinschaftlichen Schlafstuben zubringen müssten. Insbesondere wünschte der Bischof jedoch die Trennung der Strafanstalten nach Konfessionen und die Übergabe der katholischen Strafanstalten an geistliche Korporationen, zunächst wenigstens die Übergabe der weiblichen Sträflinge an einen weiblichen Orden.

Der Kardinalpunkt dieser Wünsche tritt klar hervor: Auslieferung der Strafanstalten an die geistlichen Korporationen, ihr Zweck: die Erweiterung der weltlichen Herrschaft des Klerus. Alle übrigen Beschwerden sind nur die verhüllende Schale dieses Kernes.

Grossherzog Ludwig teilte dem Ministerpräsidenten von Dalwigk die Wünsche des Bischofs mit und ersuchte ihn, den Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterziehen und eventuell zu veranlassen, dass ihm, dem Grossherzog, von dem Ministerium des Innern über die Zustände der Strafanstalten des Grossherzogtums Bericht erstattet, und

Vorschläge unterbreitet würden, wie die vorhandenen Mängel zu beseitigen seien.[1])

Mehrere Kreisämter, die von dem Ministerium zum Berichte hierüber aufgefordert wurden, wiesen die Beschwerden des Bischofs im Wesentlichen als unbegründet zurück und sprachen sich übereinstimmend gegen die konfessionelle Trennung der Strafanstalten und ihre Auslieferung in die Hände des Klerus aus. Das Kreisamt zu Giessen wies darauf hin, dass ein Bedürfnis für eine Änderung der Seelsorge nicht vorliege; die diesbezüglichen Einrichtungen seien in Übereinstimmung mit dem erzbischöflich Regensburgischen Generalvikariat getroffen und ihr guter Erfolg auch von den katholischen Geistlichen mehrfach bestätigt worden. Die konfessionelle Trennung der Strafanstalten erachtete das Kreisamt weder für geboten noch für wünschenswert. „Denn, so führte es in seinem Bericht aus, der Geist der Gerechtigkeit erfordert eine gleiche Behandlung aller Unterthanen; es erscheint aber offenbar damit nicht vereinbarlich, dass der Strafvollzug bezüglich einzelner Konfessionsgenossen der Willkür der betreffenden Hierarchie anheim gegeben werde. Die Kirche duldet bezüglich ihrer Angelegenheiten keine Einmischung der Staatsbehörden; es weise deshalb auch der Staat die Einmischung der Klerus in sein Rechtsgebiet, den weltlichen Strafvollzug, zurück!“ [2]) Das Kreisamt in Dieburg fürchtete, dass nach Übergabe der Strafanstalten an geistliche Korporationen dem Beten zu viel und dem Arbeiten zu wenig Zeit gewidmet würde, und erklärte sich im Interesse des religiösen Friedens gegen eine konfessionelle Trennung.[3]) Denselben Standpunkt nahm das Kreisamt in Darmstadt ein und wies den Bischof auf

[1]) Schreiben des Grossherzogs Ludwig III. an Dalwigk vom 5. Dezember 1858 (Minist.-Akten).

[2]) Bericht des Kreisamtes Giessen vom 28. Januar 1859 (Minist.-Akten).

[3]) Bericht des Kreisamtes Dieburg vom 28. Februar 1859 (Minist.-Akten).

eine sorgsame Seelsorge bei jugendlichen Sträflingen als geeignetes Feld für seine Thätigkeit hin.[1]) In scharfer Weise beleuchtete endlich das Kreisamt zu Mainz die Eingabe Kettler's. Das Kreisamt würde es kaum begreifen, wie der Mainzer Bischof sich veranlasst finden möchte, mit so vagen Ausstellungen gegen die hessischen Strafanstalten aufzutreten, deren wesentliche Einrichtungen vom Grossherzoglichen Ministerium genehmigt seien, und die der Bischof selbst gar nicht gründlich kennen könne, — wenn nicht zum Schlusse das besondere konfessionelle Desiderium vorgebracht wäre, dem jene allgemein gehaltenen Ausstellungen offenbar nur zur Stütze dienen sollten. Durch die Auslieferung der Strafanstalten an den Klerus würde jedoch eine wesentliche Ungleichheit im Strafvollzuge herbeigeführt werden und keine Sicherheit mehr dafür geboten sein, dass die Strafe nach der Absicht des Gesetzes vollzogen wird.[2])

Dagegen äusserte sich die Direktion des Zuchthauses Marienschloss im Sinne des Bischofs, kam aber zu dem Ergebnis, dass zur Durchführung der bischöflichen Wünsche zwei neue Zuchthäuser, das eine für die evangelischen Sträflinge in Darmstadt, das andere für die katholischen in Mainz, zu erbauen seien, während Marienschloss für andere Zwecke frei werde, — ein gänzlich unpraktischer Vorschlag. Im Gegensatz zu der Ansicht der Kreisämter trat auch Justizminister v. Lindelof auf die Seite des Bischofs. Er erachtete die Trennung der Strafanstalten nach Konfessionen „nur für zweckmässig, da in einem solchen Fall den Geistlichen der betreffenden Konfession eine grössere Einwirkung auf die Sträflinge möglich würde, konfessionelle Streitigkeiten vermieden und überhaupt den Bedürfnissen jeder Konfession mehr Rechnung getragen werden könnte“. Jedoch konnte sich Herr v. Lindelof

[1]) Bericht des Kreisamtes Darmstadt vom 14. März 1859 (Minist.-Akten).

[2]) Bericht des Kreisamtes Mainz vom 8. August 1859 (Minist.-Akten).

dem Bedenken nicht verschliessen, dass die Ausführung dieses Vorschlages wegen der hohen Kosten schwer möglich sein werde. Über die Frage der Übergabe der katholischen Strafanstalten an geistliche Korporationen hielt Herr v. Lindelof seine Ansicht zurück, da die Zweckmässigkeit einer solchen Massregel erst in Betracht gezogen werden könne, wenn die konfessionelle Trennung durchgeführt sei.[1])

Auf Grund dieser verschiedenen Meinungsäusserungen erstattete Ministerialrat Freiherr v. Rodenstein im Ministerium unterm 10. November 1859 ein schriftliches Referat über die Eingabe des Bischofs Kettler. Ohne zu dem Kardinalpunkte grundsätzlich Stellung zu nehmen, erklärte der Referent den zur konfessionellen Trennung der Strafanstalten erforderlichen Kostenaufwand für „ein gegenwärtig wohl unübersteigliches Hindernis gegen die Ausführung einer solchen Massregel, zu der ohnehin — möge man auch sonst über die Frage dieser oder jener Ansicht beitreten — jedenfalls kein dringendes Bedürfnis vorliege“. Da die konfessionelle Trennung der Strafanstalten für die Übergabe der katholischen Gefängnisse an geistliche Korporationen präjudiziell war, ging der Referent auf den letzteren Punkt überhaupt nicht ein. Die übrigen Mitglieder des Ministeriums v. Dalwigk, Starck, v. Bechtold und v. Lehmann schlossen sich der Ansicht Rodenstein's an. Einige unbedeutende Missstände, die in den Berichten der Kreisämter erwähnt waren, wurden in der nächsten Zeit vom Ministerium abgestellt und namentlich gesucht, in einzelnen Anstalten häufigeren Gottesdienst einzuführen. Im übrigen wurde die Eingabe des Bischofs als erledigt angesehen.

In seinem Kernpunkte war hiermit der Vorstoss der Hierarchie zurückgeschlagen, und — wie man von dem objektiven Standpunkte der Gefängniskunde betonen muss — zum Glücke einer gesunden Entwickelung des hessischen

[1]) Schreiben des Justizministers v. Lindelof an das Grossh. Ministerium des Innern vom 13. Oktober 1859 (Minist.-Akten).

Gefängniswesens. Durch die Auslieferung der Strafanstalten an den katholischen und evangelischen Klerus wäre ein gerechter, gleichmässiger Strafvollzug unmöglich geworden und die Kirche in das Herrschaftsgebiet des Staates in verhängnisvoller Weise eingedrungen.

7. Der Kampf für die Einzelhaft.

Die wichtigste Stufe in der Entwicklung der Freiheitstrafe in unserem Jahrhundert ist der Übergang von der gemeinschaftlichen Haft zur Einzelhaft. Am 10. Oktober 1848 war in Bruchsal die erste Zellenstrafanstalt auf deutschem Boden eröffnet worden, und hoch schlugen die Wogen des Kampfes zwischen den verschiedenen Systemen um die Mitte des Jahrhunderts.

Der Mann, der in Hessen die Fahne im Kampfe der Einzelhaft gegen die Missstände des alten Systems vorantrug, war Carl, Graf von Schlitz, genannt von Görtz.[1]) Am 14. Dezember 1859 brachte er in der Ersten Kammer einen Antrag auf Einführung der Einzelhaft ein. Er ging hierbei von dem Gedanken aus, dass es eine traurige, aber unbestrittene Wahrnehmung sei, dass die meisten

[1]) Carl, Graf von Schlitz, genannt v. Görtz ist am 15. Februar 1822 geboren. Nach Besuch der Erziehungsanstalt Schnepfenthal studierte er 1840—44 in Bonn und Göttingen Jurisprudenz. Eine dreijährige Reise, die ihn durch Amerika, China, Indien und Egypten führte, weitete seinen Blick. Nach Vermählung mit einer Prinzessin zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1848 hielt er sich teils als hessischer Gesandter in Berlin, teils auf Reisen in Italien auf, bis er 1856 dauernden Aufenthalt in Schlitz, einem freundlichen Dorfe Oberhessens, nahm. 1866 und 1870—71 war Graf Görtz in der Krankenpflege im Felde thätig. Als Mitglied der Ersten Kammer in Hessen, führte er seit 1874 deren Vorsitz. Graf Görtz starb infolge eines Nierenleidens am 7. Dezember 1885. — Besonderes Interesse widmete er dem Gefängniswesen, durch seine juristischen Studien und seine eingehenden Beobachtungen in Deutschland und Amerika hierzu vorzüglich befähigt. Dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten gehörte er seit 1867 als Ehrenmitglied an. (Vgl. „Blätter für Gefängniskunde“ XXI, S. 307 u. f.).

Sträflinge die Anstalten mit Gemeinschaftshaft schlechter verlassen, als sie sie betreten haben, dass der noch besserungsfähige Häftling in eine verderbliche Intimität mit den abgefeimten Verbrechern kommt, und dass endlich eine solche Anstalt aufhört, für den verhärteten Bösewicht ein abschreckender Aufenthalt zu sein, während sie für den unverdorbenen Gefangenen eine unerträgliche Strafe bildet. Die Notwendigkeit dränge deshalb dazu, die völlige Absonderung der Sträflinge ins Auge zu fassen, wie sie in dem Pennsylvanischen System zur Durchführung gelangt sei. Graf Görtz beantragte daher: Grossherzogliche Regierung wolle die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten des Grossherzogtums in Erwägung ziehen und eventuell die erforderlichen Vorlagen an die Stände gelangen lassen.[1])

Die Hofgerichte in Darmstadt und Giessen sowie das Obergericht in Mainz gaben, von der Regierung zur gutächtlichen Äusserung über den Antrag aufgefordert, die Unzulänglichkeit der Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft unbedingt zu und empfahlen einmütig die Einführung der Einzelhaft.[2]) Jedoch schlugen die Justizbehörden statt der ursprünglichen Form von Philadelphia das „kombinierte

[1]) I. K. 59/62 Prot. Nr. 6, S. 30 und Beil. Nr. 8.

[2]) Von Interesse sind einige Einzelheiten, die das Hofgericht in Giessen aus dem Zuchthaus Marienschloss mitteilt: „Es ist dem Referenten aus seiner untergerichtlichen Amtsthätigkeit bekannt, dass ein Wilderer, der im Zuchthaus das Schlosserhandwerk erlernte, nach seiner Freilassung die Fertigkeit dazu angewandt hat, die Gewehre seiner Komplizen zu reparieren, dass diese ferner früher in der Regel nur ortschaftenweise sich zur Ausübung der Wilderei vereinigt hatten, nach ihrer ersten Bestrafung mit Zucht- und Korrektionshausstrafen die in den Anstalten vermittelte Bekanntschaft aber zu einer wahrhaft gemeingefährlichen Verbindung, zu bandenmässigem Betrieb der Wilderei und anderer Verbrechen geführt hat. — Ferner hat der wegen Meineids zu Zuchthaus verurteilte Conrad Häuser zu Langgöns in der Strafanstalt von dem Züchtling Henrici aus Grünberg Unterweisung in der Falschmünzerei erhalten, seine hier erworbenen theoretischen Kenntnisse sofort nach seiner Entlassung praktisch angewandt und hierfür eine achtjährige Zuchthausstrafe erhalten“.

System“ vor: von dem Philadelphia-System sollte der Grundsatz der faktischen Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht in besonderen Zellen beibehalten, jedoch durch häufigen Besuch von Seiten der Gefängnisbeamten, durch zeitweilige Gestattung des Besuches von Verwandten und durch Gemeinsamkeit bei Gottesdienst und Unterricht gemildert werden. Der Grundsatz der unthätigen Beschauung sollte durch denjenigen der Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten, auch mit landwirtschaftlichen Arbeiten im Freien ersetzt werden; endlich sollten nach Ansicht der Justizbehörde überhaupt den Gefangenen unter Berücksichtigung von Individualität, Gesundheit, Charakter und Betragen Erleichterungen der Strafe, auch gemeinsame Arbeit, gestattet werden.

Das Ministerium des Innern erklärte sich mit dem Justizministerium darin einverstanden, dass die Einzelhaft der gemeinschaftlichen Haft jedenfalls vorzuziehen sei. Über die Frage, wann und wie das neue System in Hessen einzuführen sei, behielt es sich die Entscheidung vor.[1])

Der den Antrag des Grafen Görtz behandelnde, umfangreiche Bericht des Zweiten Ausschusses der Ersten Kammer ist von Dr. v. Hesse verfasst und bekundet warmes Interesse und gründliche Sachkenntnis. Der Ausschuss beleuchtete zunächst den damaligen Zustand der hessischen Strafanstalten, schilderte sodann die verschiedenen Systeme sowie die Vorzüge und rechtlichen Grundlagen der Einzelhaft und entwarf zum Schlusse einen summarischen Kostenvoranschlag für die Einführung des neuen Systems in Hessen. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Einführung der Einzelhaft eine Änderung des hessischen Strafgesetzbuches nach verschiedenen Richtungen vorangehen müsse. So werde überall auf einen mässigeren Gebrauch der Gefängnisstrafe Bedacht genommen werden müssen, da sonst die Gefängnisräume nicht ausreichten. Die Strafarten müssten einer wesentlichen Änderung unterzogen und das Strafmass im speziellen Teile des hessischen Strafgesetzbuches ermässigt werden, da eine grosse Zahl von Strafgesetzen nicht passen werde, wenn das höchste Mass der Einzelhaft aus gesundheitlichen Gründen wie in Baden auf sechs Jahre festgesetzt werde. Da bei dem Systeme der Einzelhaft nicht das Bestreben auf Peinigung und Abschreckung, sondern das Bestreben auf Besserung vorherrsche, seien die Strafverschärfungen, zumal wenn sie am Ende der Strafzeit infligiert würden, und die Stellung unter Polizeiaufsicht hiermit unvereinbar; letztere lähme Thatkraft und Arbeitslust des Gefangenen. Aus diesen Gründen war der Ausschuss der Ersten Kammer der Ansicht, dass die Einzelhaft, die im übrigen gleichmässig für Zucht- und Korrektionshaussträflinge eingeführt werden müsse, ohne eine vorhergehende Revision des Strafgesetzbuches den grössten Teil ihres Wertes verlieren und mehr den Charakter eines theoretischen Experimentes annehmen würde. Der Ausschuss beantragte daher: die Kammer wolle der Staatsregierung den Wunsch aussprechen, dass statt der bisherigen Gesamthaft in Zucht- und Korrektionshäusern die Einzelhaft — und zwar nach vorher zu diesem Zweck erfolgter Revision des Strafgesetzbuches — zur Anwendung komme, der Staatsregierung vorerst wegen des Kostenaufwandes den Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems zur Erwägung überlassend.[1])

[1]) Schreiben des Ministeriums des Innern an den Zweiten Ausschuss Erster Kammer vom 23. Juni 1860.

Da in Hessen damals durchschnittlich über 1000 Zucht- und Korrektionshaussträflinge unterzubringen waren, wurden die Baukosten für die neue Zellenstrafanstalt von dem Ausschuss auf 1 400 000 Gulden geschätzt, eine Summe, von der jedoch der Wert der dann entbehrlichen Gefängnisräume noch in Abzug kommt.

Am 3. Juli 1860 kam der Antrag des Grafen Görtz in der Ersten Kammer zur Beratung. Es war dies wohl der bedeutendste Tag landständischer Verhandlung, den

[1]) I. K. 59/62 Beil. Nr. 39.

uns der Kampf um das hessische Gefängniswesen gebracht hat. Graf Görtz begründete zunächst seinen Antrag und legte in glänzender Rede die Vorzüge der Einzelhaft dar, seine theoretischen Ausführungen durch Beispiele aus dem Leben unterstützend und begeistert in dem Satze gipfelnd: „Ich halte jeden Fall, wo ein Sträfling zur Einzelhaft gelangt, für einen positiven Gewinnposten für den Staat!" Die Rede machte einen tiefen Eindruck auf das Haus. Weitere Redner, unter ihnen der Kanzler der Universität Giessen, Dr. Birnbaum, folgten und sprachen sich einmütig für eine Reform des Gefängniswesens im Sinne des Grafen Görtz aus. Alle waren von lebhaftem Interesse erfüllt, mehrere hatten schon selbst Studien über diese Fragen gemacht und bewiesen eine erfreuliche Sachkenntnis. Die Regierung stellte sich ebenfalls der Einzelhaft sympathisch gegenüber und hielt eine vorausgehende Revision des Strafgesetzbuches nicht für erforderlich, da sich der Übergang durch Spezialgesetze regeln liesse. Dieser Auffassung schloss sich die Kammer an und stimmte dem Antrage in der Form, die ihm Graf Görtz ursprünglich gegeben hatte, einmütig zu.[1]) Die ganze Sitzung stand unter dem Eindrucke der mächtigen Persönlichkeit des Grafen Görtz, eines Mannes, der, von reinen und edlen Beweggründen erfüllt, sich mit unermüdlichem Eifer der Umgestaltung des hessischen Gefängniswesens widmete und diese Sitzung in der Ersten Kammer wegen der allseitigen Zustimmung, die seine Anregung hier fand, zu den schönsten Stunden seines Lebens zählte. Es war eine Beratung, die auf jener geistigen Höhe stand, die man von einer Volksvertretung ebenso sehr verlangen sollte, wie man sie selten findet.

Zwei Wochen später, am 19. Juli 1860, beriet sodann die Zweite Kammer über den Antrag. Sowohl der Ausschussbericht als die Verhandlungen selbst hielten sich in engerem Rahmen und brachten wenig Neues. Die Notwendigkeit einer Reform wurde von keiner Seite verkannt

[1]) I. K. 59/62 Prot. 12, S. 154—206.

und dem Beschlusse der Ersten Kammer einstimmig beigetreten.[1])

In dem Landtagsabschied vom 17. Juli 1862 erklärte hierauf Grossherzog Ludwig, dass er dem Wunsche der Stände gemäss die Einführung der Einzelhaft in Erwägung ziehen und eventuell die erforderlichen Vorlagen an die Stände gelangen lassen werde.[2])

Unterdessen hatte das Ministerium des Innern im Januar 1862 einen Ausschuss bestellt, der über alle einschlägigen Fragen ein Gutachten abgeben und über die weitere Behandlung dieses Gegenstandes im Sinne des Landtagbeschlusses Vorschläge machen sollte. Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden Graf Görtz, der Präsident Dr. v. Hesse und die Räte Dr. Nöllner und Dr. Zentgraf von dem Oberappelations- und Kassationsgericht, sowie Provinzialdirektor v. Willich ernannt, unter denen v. Hesse den Vorsitz führte. Der Ausschuss nahm seine Arbeit sofort auf und trat zu mehreren Sitzungen zusammen. Das Ergebnis seiner Beratungen legte er am 10. Juli 1862 dem Ministerium in einem Berichte vor, der in folgenden Leitsätzen gipfelte: 1) dass für die Einzelhaft im Ganzen eine Bevölkerungszahl von 600 männlichen Sträflingen anzunehmen sei; 2) dass weibliche Sträflinge nicht in derselben Anstalt mit den männlichen zusammen aufgenommen werden dürfen, so dass für sie eine besondere Anstalt, wenn auch nicht neu zu erbauen, so doch in einer der frei werdenden Strafanstalten einzurichten sei; 3) dass die Zahl von 300, höchstens von 350 Zellen für ein Haus und dessen Verwaltung die bewährteste sei, und darum mit einer Strafanstalt für Männer in dieser Weise begonnen werden solle; und zwar so, dass jede Militärwache innerhalb der Anstalt, sowie alle gemeinsamen Arbeitsäle ausgeschlossen bleiben, und im übrigen die bauliche Einrichtung von Pentonville und Moabit derjenigen von Bruchsal vorzuziehen sei; 4) dass nach dieser Anleitung

[1]) II. K. 59/62 Beil. Bd. III, Nr. 198 und Prot. Bd. II. Nr. 39 S. 40—51.
[2]) II. K. 59/62 Beil. Bd. VI. Nr. 386 § 64.

ein Wettausschreiben zur Erlangung von Plänen für den Neubau eines Strafgefängnisses an in- und ausländische Techniker mit einem Preise für den besten Entwurf zu erlassen und alsdann ein aus Technikern und erprobten Sachverständigen zusammengesetzter Ausschuss zur Prüfung zu bestellen, die endgültige Entscheidung aber dem ersten Ausschusse zu überlassen sei.

Mit den drei ersten Punkten erklärte sich das Ministerium einverstanden. Von der Erlassung eines Wettausschreibens sah es dagegen ab, beauftragte vielmehr den Oberbaurat Dr. Müller, gemeinsam mit dem Grafen Görtz die wichtigsten auswärtigen Strafanstalten zu besichtigen und einen Plan für die neue Zellenstrafanstalt mit Kostenvoranschlag auszuarbeiten.[1])

Im Frühjahr 1863 wurden zu diesem Zweck die Strafanstalten in Bruchsal und Moabit und im Oktober 1865 die Gefängnisse in Belgien von dem Grafen Görtz und Dr. Müller eingesehen. Die Arbeit Müllers schritt jedoch sehr langsam vorwärts. Im Juli 1867 war der Entwurf endlich bis auf die Wohngebäude fertig gestellt, die Vorlage wurde den Landständen von der Regierung angekündigt und von dem Grafen Görtz in einer kleinen Denkschrift dem Landtage zur Annahme empfohlen,[2]) die Sache verzögerte sich jedoch, und der Anlauf, der so günstigen Erfolg in Aussicht stellte, verlief zunächst im Sande. Denn wenn man auch bei der späteren Ausarbeitung der Entwürfe für die Zellenanstalt in Butzbach auf diese Vorarbeiten zurückgriff, so hatte doch die Gefängnisbaukunst unterdessen so bedeutende Fortschritte gemacht, dass man für die neue Anstalt im Wesentlichen neue Pläne ausarbeiten musste.

8. Nach der Gründung des Deutschen Reiches.

In den Jahren 1870/71 trat vor den gewaltigen kriegerischen und politischen Ereignissen die friedliche Kulturaufgabe der Gefängnisreform in den Hintergrund. Zugleich ebbte die Flut des Verbrechens zurück, um nach dem grossen Kriege auf ihrem niedrigsten Stand anzukommen, so dass für die Gefängnisverwaltungen kein äusserlich zwingender Grund vorlag, die günstige Finanzlage für die Ausgestaltung des Gefängniswesens zu benützen.[1]) Auch wollte man das damals geplante Reichsgesetz über den Strafvollzug abwarten, bevor man in Hessen zu eingreifenden Umgestaltungen schritt. Der Gesetzentwurf über den Strafvollzug von 1879 wurde jedoch infolge des bayrischen Antrages, dass jeder Staat in der Systemfrage freie Hand behalten solle, bedeutungslos und zu den Akten gelegt. Ein Zwang, zur Einzelhaft überzugehen, lag nun für Hessen nicht vor, und von Jahr zu Jahr half man sich mit kümmerlicher Flickarbeit an dem alten, unmodischen Gewande der Gemeinschaftshaft durch. Nur in den kleinen Haftlokalen bei den Amtsgerichten suchte die Regierung allmählich die Einzelhaft durchzuführen.

Die Missstände in den überfüllten Strafanstalten zwangen endlich im Jahre 1884 das Ministerium, die Frage der Erbauung einer grossen Zellenstrafanstalt wieder aufzunehmen, und nach verschiedenen Vorarbeiten ging am 21. Mai 1886 dem Landtage eine Vorlage der Regierung zu, die für die Errichtung einer Centralanstalt von 500 Zellen die Bewilligung von $1^1/_2$ Millionen Mark forderte. Im Juli 1894 wurde die Zellenstrafanstalt in Butzbach dem Gebrauche übergeben, gegründet auf das System der Einzelhaft und allen Anforderungen der neuzeitlichen Gefängniskunde entsprechend.

Mit der Eröffnung dieser Anstalt hat die Entwicklung des hessischen Gefängniswesens einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan, wenn auch ihr Endziel noch lange nicht erreicht ist und wohl nie vollständig erreicht wird, da neue Zeiten stets neue Aufgaben bringen werden!

---

[1]) Nach Minist.-Akten.

[2]) Carl, Graf von Görtz, die Erbauung eines Zellengefängnisses betreffend. Darmstadt, 1866.

[1]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, § 25.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Strafanstalten.

A. Das Landeszuchthaus Marienschloss.

Hessen besitzt zwei Centralstrafanstalten, in die Sträflinge aus dem ganzen Grossherzogtume kommen, ohne Unterschied des verurteilenden Gerichtes: Marienschloss und Butzbach.

Hervorgegangen aus einer Klause, deren Bewohner sich der Krankenpflege in der Umgegend widmeten, wurde in dem Marienschlosse bei Rockenberg, einem kleinen Dorfe in der oberhessischen Wetterau, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Nonnenkloster eingerichtet und im Jahre 1342 dem Cisterzienserorden inkorporiert. Das Kloster, dessen Bewohnerinnen im 15. Jahrhundert durch ihr üppiges, ausschweifendes Leben Ärgernis erregten, dann aber unter den Stürmen des dreissigjährigen Krieges schwer zu leiden hatten, wurde 1803 aufgehoben und durch den Reichsdeputationshauptschluss Hessen-Darmstadt zugesprochen.[1])

Es blieb jedoch nicht lange unbenutzt, denn schon im folgenden Jahre bestimmte Landgraf Ludwig X., dass die Abtei Marienschloss bei Rockenberg zu einem „allgemeinen Zuchthaus für das ganze Land und zu einem Besserungshaus für das Oberfürstentum Hessen" eingerichtet werde.[2])

Die Einrichtung des Gefängnisses in dem Klostergebäude wurde Kriegsrat Scriba und Oberamtsverwalter Lehr übertragen. Freiwillige Beiträge sollten gesammelt und von den Kirchenkasten Zuschüsse zu den Kosten geleistet werden. Die bauliche Ausführung, die von dem

[1]) Nach einer von Kreisarzt Müller 1853 verfassten, ungedruckten Beschreibung von Marienschloss, die sich in den Minist.-Akten und im Archiv von Marienschloss befindet.

[2]) Schreiben des Landgrafen Ludwig X. an das Geheime Ministerium vom 13. November 1804. (Minist.-Akten.)

Landbaumeister Sonnemann mit geringem Eifer betrieben wurde, schritt nur langsam vorwärts. Auf eine Beschleunigung der Arbeiten wurde von der Regierung gedrungen, als wiederholt lebhafte Klagen aus Giessen über die dortigen unzureichenden Gefängnisräume beim Ministerium einliefen. Hatte sich doch in Giessen die Zahl der Gefangenen so vermehrt, dass in der grössten Stube 32 Mann und in einer anderen 17 Mann schlafen mussten; selbst die Krankenstube war mit Gefangenen belegt. Von jenen 32 Sträflingen in der grösseren Stube hatte jeder nur $1^1/_2$ Fuss Raum für seine Lagerstätte, so dass keiner auf dem Rücken, sondern alle nur auf der Seite liegen konnten![1]) — Nachdem endlich im Frühjahr 1811 die Einrichtung des Zuchthauses vollendet war, wurden alsdann aus Giessen und Darmstadt, sowie von der Fürstlich Isenburgischen Regierung Gefangene nach Marienschloss gebracht.

Man hatte gedacht, dass die für 150 Züchtlinge berechneten Gefängnisräume dem Bedürfnisse genügen würden. Die Zahl der Gefangenen stieg jedoch bald so stark, dass die Anstalt schon in den Jahren 1819/20 zur Aufnahme von 230 Personen erweitert werden musste. Weitere Vergrösserungen folgten; wir erwähnen nur den Anbau des westlichen Flügels 1828/29, die Erweiterung der Kaserne 1831/32, die Erbauung des östlichen und nördlichen Flügels 1835/37, Errichtung von Wirtschaftsgebäuden 1838/42, Einrichtung von Einzelzellen 1872, Erbauung des Lazaretts und weiterer Strafzellen 1880, Anlage einer Quellwasserleitung und Kanalisation 1889.

Das Zuchthaus Marienschloss besteht gegenwärtig aus folgenden Räumen: Das alte eigentliche Klostergebäude enthält zunächst im Vorderflügel die Kirche und in dem gegenüber liegenden Bau die Kochküche. Von den beiden anderen alten Flügeln umfasst der eine die Arbeitsäle und Schlafräume der Weiber in Gemeinschaftshaft, der andere die Waschküche und die Einzelzellen für

[1]) Bericht des Hofgerichts Giessen vom März 1809. (Minist.-Akten).

Weiber. Die drei Flügel des an das ehemalige Klostergebäude angebauten, neuen Teiles des Zuchthauses enthalten die Arbeits- und Schlafräume für die männlichen Sträflinge. Zur Verbüssung der Einzelhaft dient für die Männer der getrennt hiervon liegende Kerkerbau, in dem sich auch die, zum Teile im Kellergeschosse gelegenen Arrestzellen befinden. Ein besonderes Lazarettgebäude enthält die luftigen Krankenräume, für die Unterbringung der Militärwache dient eine bescheidene Kaserne.

Die Anstalt, welche rund 350 Gefangene aufnehmen kann, beruht auf dem System der Gemeinschaftshaft. Sie enthält nur 27 Einzelzellen (17 für Männer und 10 für Weiber), welche für solche Gefangene bestimmt sind, die sich aus besonderen Gründen (Unverträglichkeit, Besserungsfähigkeit u. a.) für die Gemeinschaftshaft nicht eignen. — In den gemeinschaftlichen Schlafsälen sind in letzter Zeit aus Eisenblech und Drahtgeflechten einige Verschläge, sog. Kojen, errichtet worden, die je ein Bett enthalten und zur Absonderung derjenigen Sträflinge dienen, die zu nächtlichen Ausschreitungen neigen.

Durch strenge Zucht sucht man die Schäden, die mit jeder Gemeinschaftshaft untrennbar verbunden sind, möglichst zu verringern.

B. Die Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Nur zwei Wegstunden von Marienschloss entfernt liegt die Zellenstrafanstalt Butzbach. Bietet Marienschloss den Typus für die veraltete Gemeinschaftshaft, so sehen wir in Butzbach die auf dem Grundsatze der Einzelhaft erbaute, moderne Strafanstalt.

Die mannigfachen Bestrebungen auf Einführung der Einzelhaft, die sich vor allem an die Namen Nöllners und des Grafen Görtz knüpfen, sollten erst nach dem Tode dieser Männer in Erfüllung gehen. Nachdem in der Thronrede, mit der Grossherzog Ludwig IV. im Jahre 1884 den 25. Landtag eröffnete, die Errichtung einer Zentralstrafanstalt in Aussicht gestellt war, brachte die Regierung, durch die Überlastung der hessischen Strafanstalten gezwungen, am 21. Mai 1886 eine Vorlage ein, in der für die Erbauung eines Zellengefängnisses die Bewilligung von $1^1/_2$ Million Mark gefordert wurde. Der Plan umfasste ausser den Wirtschaftsgebäuden und Beamtenwohnungen einen Hauptbau von vier Flügeln, von denen drei zur Aufnahme von 501 Strafzellen und ein Flügel für die Verwaltungsräume bestimmt waren.[1])

Im Mai des folgenden Jahres kam die Vorlage im Landtage zur Verhandlung. Dass verschiedene Abgeordnete der Zweiten Kammer, nachdem ein Vierteljahrhundert zuvor der Landtag die dringende Notwendigkeit der Reform einstimmig anerkannt hatte, jetzt noch einen Aufschub wünschten, soll hier, da diese Vorgänge der neuesten Geschichte angehören, nur erwähnt, nicht kritisch erörtert werden. Schliesslich bewilligte die Zweite Kammer mit allen gegen acht Stimmen (!) die Summe von 1 100 000 Mark und erklärte die Errichtung eines dreiflügeligen Gebäudes für vorläufig ausreichend.[2]) Die Erste Kammer trat wenige Wochen später diesem Beschlusse ohne Debatte bei. Als ein schöner Akt der Pietät kann es bezeichnet werden, dass vor der Abstimmung über die Vorlage Staatsminister Finger des Grafen Görtz als des Vorkämpfers der Einzelhaft in Hessen gedachte, für dessen humane Bestrebungen die neue Strafanstalt ein ehrendes Denkmal sein werde.[3]) Der Verwaltungsbau und zwei Zellenflügel wurden im Juli 1894, der dritte Zellenflügel, zu dessen Errichtung der Landtag nachträglich seine Zustimmung gab, am 1. Oktober 1896 eröffnet. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf 1 800 000 Mark.

Hat man unweit des Bahnhofes der Stadt Butzbach, einer Station der Linie Frankfurt a. M.—Cassel, das Eisenbahngeleise überschritten, so gelangt man in wenigen

[1]) II. K. 85/88 Beil. Bd. III Nr. 269, Bd. IV Nr. 366.
[2]) II. K. 85/88 Prot. Bd. VI Nr. 71 S. 2—25.
[3]) I. K. 85/88 Beil. 99 und Prot. 16 S. 418 u. f.

Minuten auf sanft ansteigender Strasse an acht freundlichen Beamtenhäusern vorüber zu dem Thorgebäude der Strafanstalt, das den einzigen Eingang zu dem von einer hohen Mauer umgebenen Zellengefängnis bildet. Eine doppelt verschliessbare Thorhalle und ein Vorhof führen zu dem Hauptgebäude der Anstalt. Es ist in Kreuzform errichtet und besteht aus drei Zellenflügeln und dem Verwaltungsflügel, die, panoptisch gebaut, um eine Centrale gruppiert sind.

Zuerst betreten wir den Verwaltungsflügel. Er enthält im unteren Stockwerk sechs Aufnahmezellen, Besuchzimmer, Baderäume, sechs Strafzellen und einige Wirtschaftsräume. Im oberen Geschoss befinden sich Bureauräume und hierüber die Anstaltskirche mit den Sakristeien. Die Kirche, welche die beiden obersten Stockwerke einnimmt, enthält 298 bis zur Schulterhöhe getrennte Einzelsitze und ist freundlich und würdig eingerichtet.

Durch den Verwaltungsflügel gelangt man in die Centralhalle, in der sich die vier Flügel der Anstalt treffen. In den oberen Stockwerken sind Gallerien um die durch Seitenfenster und Oberlicht erhellte Halle geführt. Auf der Höhe des zweiten Geschosses springt die Gallerie an der Seite des Verwaltungsflügels altanartig vor. Von hier aus lässt sich das ganze Gebäude überschauen; hier ist der Sitz des Oberaufsehers, hier befinden sich die Signalglocke, die Telephonanlage und die Druckknöpfe für das elektrische Läutewerk nach den Beamten- und Aufseher-Wohnungen.

Die drei Zellenflügel, die in diese Centralhalle einmünden, sind im wesentlichen gleich eingerichtet. Der dem Verwaltungsbau gegenüberliegende Zellenflügel beherbergt die Zuchthaussträflinge, während die beiden Seitenflügel für die Gefängnissträflinge bestimmt sind. Jeder Flügel enthält 167 Zellen und ist in seiner ganzen Höhe von einem Gange mit Oberlicht durchschnitten, auf dessen beiden Seiten die Zellen in vier, mit Gallerien versehenen Geschossen verteilt sind; nur die Endpavillons erheben sich zu einem fünften Stockwerk. Die Korridore sind

4,50 m breit und ebenso wie die Gallerien mit gebrannten Thonplättchen belegt.

Die Einzelzellen haben eine durchschnittliche Länge von 3,90 m, eine Breite von 2,24 m und eine Höhe von 3,20 m; ihr Rauminhalt beträgt im Durchschnitt 28 cbm. Die Zellenfenster sind 1 qm gross und in ihrer unteren Hälfte feststehend, in der oberen beweglich und bis zu 90° zu öffnen. Durch Abzugkanäle, die über dem Dache ausmünden, wird die verbrauchte Luft aus den Zellen entfernt, während durch eine weitere Ventilationsöffnung frische Luft eingeführt wird. Jede Zelle enthält eine eiserne, an der Wand befestigte Klappbettstelle; Essgeschirr und Waschschüssel sind emailliert.

Die Anstalt wird durch Warmwasser-Niederdruckheizung und zwei Luftheizungen erwärmt. Das Wasser liefert ein eigener Brunnen. Zu den täglichen Spaziergängen der Gefangenen werden die zwei Höfe zwischen den Zellenflügeln benützt, welche so geräumig sind, dass die Gefangenen mit einem Abstand von sieben Schritt marschieren können. Vor dem Hauptgebäude liegen das für 5,2 % der Belegungstärke eingerichtete Krankenhaus und mehrere Wirtschaftsgebäude.[1])

Die Zellenstrafanstalt in Butzbach wird allen Anforderungen, die man vom Standpunkte der modernen Gefängniskunde stellen muss, im höchsten Masse gerecht und zeichnet sich durch zahlreiche Vorzüge vor den anderen deutschen Strafanstalten aus.

C. Die Strafanstalten in Darmstadt.

Das älteste Gefängnis in Darmstadt, von dem uns die Akten Kunde geben, lag an einem Zwinger an der Stadtmauer; Geldmittel zu seiner Errichtung wurden 1633

[1]) Eine ausführliche und übersichtliche Beschreibung der Zellenstrafanstalt giebt Direktor Clement in den „Blättern für Gefängniskunde“, Bd. 31, Heft 5 und 6, S. 414 u. f., der auch vorstehende Daten zum Teil entnommen sind.

durch eine Sammlung aufgebracht. Im Jahre 1717 wurde dann das Haus des Assessors E. W. Walther, das augenscheinlich an der Stadtmauer unfern des Weissen Turmes lag, erworben und als Gefängnis eingerichtet und ausserdem in den nächsten Jahren ein Neubau aufgeführt. Die Kosten des Neubaues betrugen rund 3000 Gulden und wurden teils durch eine Anleihe zur Verfügung gestellt, teils auf die einzelnen Ämbter in der Umgegend nach dem jeweiligen effektiven Zustande der Centh-Mannschaft repartiert und eingetrieben. Zur Bekämpfung des Bettels war im Hospital ein Arbeitsaal als Spinnstube eingerichtet.[1]) Das vormalige bürgerliche Gefängnis am Bessunger Thor wurde in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts für Verbrecher aller Art, Gaukler, Vagabunden und liederliche Weibsleute benutzt. Das Polizeigefängnis war in einem dunklen Winkel des Rathauses untergebracht.[2])

Von grösserer Wichtigkeit als die genannten Anstalten ist das Stock- und Zuchthaus, welches auf dem Gelände des jetzigen Provinzialarresthauses in der Rundeturmstrasse stand. Es diente vor allem für solche Angeklagten, die wegen schwerer Verbrechen der Untersuchung des peinlichen Richters übergeben waren; doch wurden ursprünglich auch Strafen hier verbüsst. Nach der Eröffnung des

[1]) In einer Bekanntmachung der Fürstl. hess. Armendeputation in Darmstadt vom 24. September 1790, in der das Armen- und Bettelwesen geregelt wird, heisst es: „So ist auch verordnet: dass der zum Arbeiten, Spinnen, Stricken u. d. g. im hiesigen Hospital schon errichtete Arbeitssaal wieder hergestellt, zu dem Ende ein besonderer Arbeitsmeister und Werkaufseher, welcher das rohe Materiale verschaffen, auf die Arbeit Acht haben und jedem Armen den verdienten Lohn austheilen wird, angenommen, die erforderlichen Spinn- und dergleichen Geräthschaften wieder angeschaft und erhalten, auch das für die Arbeitsstube benöthigte Holz und Licht aus dem Armenfond bezahlt, wie nicht weniger die Armen nicht nur im Spinnen, sondern auch, insonderheit die Kinder weiblichen Geschlechts, im Nähen, Stricken etc. Unterricht erhalten“.

[2]) Nach Akten des Gr. Minist. und des Gr. Haus- und Staats-Archives in Darmstadt.

Zuchthauses Marienschloss 1811 wurde es nur noch zur Aufnahme von Detenten benutzt. Da durch die Bezeichnung als „Stock- und Zuchthaus“ an den hier inhaftierten Personen ein jetzt unberechtigter Makel haften blieb, erhielt es durch Verfügung vom 25. April 1825 den Namen „Arresthaus“.[1]) Im Jahre 1831 beschloss die Regierung, den alten Stockhausturm und das damalige „alte Arresthaus“ abzureissen und zu dem damaligen „neuen Arresthaus“, welches später bis 1894 als Weibergefängnis benutzt wurde, noch ein weiteres grosses Gebäude zu errichten, das sich in Arresthaus (für 60 Untersuchungsgefangene), Verwaltungsgebäude und Bezirksgefängnis (für 72 leichtere Sträflinge) gliedert. Dieser Bau, der in den Jahren 1832/34 ausgeführt wurde, ist das jetzige Provinzialarresthaus. 1879 wurde das Verwaltungsgebäude, da die neue Justizorganisation eine Erweiterung nötig machte, um ein drittes Stockwerk erhöht. Das jetzige Provinzialarresthaus, das im Mittelbau die Verwaltungsräume, im nördlichen Flügel die Untersuchungsgefangenen und im Südbau das Haftlokal für leichte Sträflinge birgt, enthält (einschliesslich Weiberbau) im Ganzen 51 Gemeinschaftsräume für 113 Köpfe und 32 Einzelzellen, welch' letztere wesentlich für die Untersuchungsgefangenen benutzt werden. Da die Mauern solid gebaut sind, sind Kollusionen schwer möglich. Auch die sonstigen Einrichtungen sind genügend. Einige besser ausgestattete Zellen dienen zur Verbüssung der Festungshaft in Hessen.

Das wenige Schritte von dem Arresthaus entfernte Weibergefängnis wurde mit der Zeit so baufällig, dass der Landtag 1894 seinen Abbruch und die Errichtung eines neuen Weibergefängnisses auf demselben Gelände beschloss. Der neue Weiberbau, der im November 1897 bezogen wurde, umfasst ausser einer Kirche 19 „Einzelzellen“ und 4 Räume für je drei Gefangene und dient zur Aufnahme der weiblichen Untersuchungsgefangenen und der weiblichen

[1]) Hess. Reg.-Blatt vom 16. Mai 1825, Nr. 24.

jugendlichen Gefängnissträflinge aus dem ganzen Grossherzogtum.[1])

Zu dem Stock- und Zuchthause kam, wahrscheinlich zu Anfang dieses Jahrhunderts, als Strafanstalt für Korrigenden das Korrektionshaus in der Grafenstrasse, das jetzige „Gefängnis“.[2]) 1846 wurde angeregt, das Korrektionshaus in Darmstadt aufzugeben und nach Dieburg zu verlegen, da die Stadt Darmstadt das Gebäude in der Grafenstrasse zur Vergrösserung des Spitales ankaufen wollte; die Regierung erklärte jedoch, in die Veräusserung des Korrektionshauses vorläufig nicht einwilligen zu können. Nach dem Erscheinen des hessischen Strafgesetzbuches vom 18. Oktober 1841, das zahlreichere und längere Korrektionshausstrafen androhte als die frühere Gesetzgebung, trat in den Strafanstalten der Provinz Starkenburg eine starke Überfüllung ein. Man suchte sich damit auszuhelfen, dass man die Strafvollstreckung vielfach hinausschob und auch die Bezirksgefängnisse zur Verbüssung der Korrektionshausstrafe benützte. Um diesen Missstand zu beseitigen, wurde das Korrektionshaus 1855 durch einen Anbau bis an die Bleichstrasse und durch Errichtung eines dritten Stockwerkes erweitert. Die Einrichtung von Strafzellen wurde 1875 in Anregung gebracht, jedoch wieder aufgegeben, da der Erlass eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug in Aussicht stand, und anzunehmen war, dass hierdurch die Erbauung einer grossen Zellenstrafanstalt erforderlich würde; eine Annahme, die sich bekanntlich damals nicht erfüllt hat.

Das Gefängnis liegt an der Ecke der Grafen- und Bleichstrasse im neueren Teile der Stadt. Das Hauptgebäude enthält im unteren Stockwerk ausser der Verwalter-Wohnung mit Bureauräumen je einen Arbeitsaal für Schreinerei und Korbmacherei, einen Schlafsaal, fünf Arrestzellen und eine Gemeinschaftzelle; im zweiten Stock befinden sich das Lehrerzimmer, fünf Schlafsäle und Arbeitsäle für Korbmacherei, Schneiderei und Schusterei, im dritten Stocke solche für Korbmöbelfabrik, Korbmacherei, Bürstenfabrik, eine mechanische Werkstätte und sechs Schlafsäle, im Dachgeschosse endlich die Schule und der Speicher. Getrennt hiervon steht an der Bleichstrasse der Zellenbau, der unten Wirtschafts- und Verwaltungsräume, oben sechs Einzelzellen für Gefangene aus höheren Kreisen, die mit Schreibarbeiten beschäftigt werden, enthält. Im Westen wird der Gefängnishof durch einen zweistöckigen Krankenbau abgeschlossen, in dem sich ausser den Krankenräumen die Kirche, das Besuchzimmer und einige Wirtschaftsräume befinden. In der Mitte des Gefängnishofes ist ein massiver Arbeitschuppen für Fusstafelschreiner, Schlosser und Spengler errichtet.

In dem ganzen Gefängnis herrscht also nahezu uneingeschränkte Gemeinschaftshaft.

[1]) Das unbebaute, staatliche Gelände östlich des Provinzial-Arresthauses ist für eine Zellenstrafanstalt für männliche Jugendliche bestimmt; doch wurde die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel in den letzten Jahren bereits zweimal vom Landtag abgelehnt.

[2]) Das älteste Aktenstück im Gefängnis-Archiv ist ein interessantes Gefangenenbuch für 1818/21.

D. Die Strafanstalten in Mainz.

Am ungünstigsten sind die Gefängnisverhältnisse in Mainz. Das 1742 begonnene Zucht- und Arbeitshaus ist oben bereits geschildert.[1]) Neben ihm wurden vermutlich zunächst Fischturm und Holzturm als Gefängnisse benutzt.[2]) In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts boten die Mainzer Strafanstalten ein buntes Bild. Hatte man doch damals folgende Räumlichkeiten im Gebrauch:

1. Das Zuchthaus oder männliche Arrest- und Korrektionshaus, das mit dem jetzigen „Gefängnis“ identisch

[1]) Siehe oben S. 3 u. f.

[2]) G. L. W. Köster, Über Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des William Howard. Leipzig, 1780, § 140.

ist und damals in folgende Gebäude zerfiel: a) in dem eigentlichen „Arresthaus“ (wohl dem jetzigen Kapellenbau) waren die eines korrektionellen Delikts Beschuldigten und die Kriminalinquisiten, im Ganzen etwa 80 Köpfe, untergebracht; ausser den Gefängnisräumen befand sich hier eine Kapelle; b) das Mühlgebäude, der Zwergbau und das Galeerengebäude enthielten die zu Korrektionshausstrafe und zu Zwangsarbeit Verurteilten; c) das Hospital diente zur Aufnahme von Kranken, von Knaben und von leichten Sträflingen; d) in dem Bettelhaus oder dem Schub (so genannt, weil ursprünglich die Schüblinge hier verwahrt wurden) waren diejenigen Sträflinge untergebracht, die vermöge richterlichen Urteils unter Polizeiaufsicht gestellt waren und auf Verfügung der Provinzialdirektion in Haft bleiben sollten.

2. Als Weibergefängnis diente das Vicariat, ein überaus ungesundes, meist überfülltes Gebäude; im unteren Stockwerk waren die in Untersuchungshaft stehenden Weiber und das „Betteldepot“ für Landstreicherinnen, oben die verurteilten Weiber untergebracht. Die Verhältnisse in dem Vicariat sprachen jedem vernünftigen Strafvollzuge Hohn.[1])

3. Der unweit des Rheines stehende, stattliche Holzturm enthielt in vier Geschossen Gefängnisräume für Sträflinge verschiedener Art.

[1]) Ein anmutiges Stimmungsbild giebt eine Assisenverhandlung in Mainz gegen die Dienstmagd Katharina Götz vom 20. August 1832, in der die damals im Vicariat inhaftierte Dienstmagd Marg. Jungkind als Zeugin erzählte: „Ich kenne die Götz aus dem Arresthaus (d. i. Vicariat) her. Sie hat sich nie so betragen wie ein anderes Frauenzimmer. Sie hat öfters allerhand närrisches Zeug gemacht und immer von ihren Liebhabern gesprochen. Wenn sie ein Mannsbild sieht, steht sie oft ganz starr und thut nichts als lachen, springen und singen. Sie ist auch manchmal des Nachts in ein anderes Zimmer gegangen und hat die darin befindlichen Personen erschreckt. Einmal hat sie sich sogar das Gesicht geschwärzt und ist des Nachts mit einem Licht ins Zimmer gekommen“. Eine andere Gefangene erzählte, dass die Götz sich öfters ans Fenster gestellt, den preussischen Soldaten zugewunken und mit ihnen gesprochen hat. — Ein fideles Gefängnis!

4. Der Fischturm diente ausschliesslich als Schuldgefängnis.[1])

Da sich diese Anstalten als nicht ausreichend erwiesen, wurde 1830 mit der Erbauung eines neuen Arresthauses begonnen, das am 20. November 1834 bezogen wurde. Die Schuldgefangenen konnten nun in dem „Arrest- und Korrektionshaus“ (oben 1 a) untergebracht werden, so dass der Fischturm später als Gefängnis entbehrlich und der Stadt Mainz überlassen wurde. Durch weitere bauliche Veränderungen wurde auch das Vicariat als Gefängnis frei, so dass es an einen Privaten versteigert werden konnte. In dieser Weise hat man bis heute mit kleinen Mitteln an dem Mainzer Gefängnis herumgeflickt und -gebessert, ohne jedoch eine Strafanstalt schaffen zu können, die den modernen Anforderungen entspräche.

Ausser erwachsenen männlichen Gefängnissträflingen der Provinz Rheinhessen enthält das Mainzer Gefängnis gegenwärtig besondere Abteilungen für jugendliche männliche und erwachsene weibliche Gefängnissträflinge aus dem ganzen Grossherzogtum. Die Gebäude des Gefängnisses gliedern sich um drei verschiedene Höfe.

Betritt man von der Weinthorstrasse die Anstalt, so gelangt man zunächst in den Männerhof. Zur Linken liegt der dreistöckige Mühlbau, der die Arbeit- und Schlafsäle für 38 erwachsene männliche Sträflinge in Gemeinschaftshaft enthält. Gegenüber sehen wir den zweistöckigen Hospitalbau, in dem sich ausser gemeinschaftlichen Arbeit- und Schlafzimmern der Krankensaal für erwachsene männliche Gefangene mit den zugehörigen Räumen befindet.

Durch den Querbau, der unten Verwaltungsräume und oben die Wohnung des Verwalters enthält, gelangt man in den Vorderhof, den auf der Nordwestseite der Kapellenbau begrenzt. Der Kapellenbau, vermutlich das frühere „Arresthaus“, umfasst im unteren Stockwerk Kirche, Schule, Geschäftsräume und Magazine, im oberen Geschoss

[1]) Nach Minist.-Akten.

die Arbeit- und Schlafsäle für die Abteilung der männlichen Jugendlichen in Gemeinschaftshaft.

Gegenüber dem Kapellenbau schliesst sich an den Vorderhof, durch eine Mauer getrennt, der Weiberhof mit dem Weiberbau, der Wasch- und der Kochküche an. Auch in den drei Geschossen des an die Kappelhofgasse grenzenden Weiberbaues herrscht im wesentlichen Gemeinschaftshaft.

Wie sich aus dieser Schilderung ergiebt, sind die Gebäude des Mainzer Gefängnisses so verschachtelt und zweckwidrig angelegt, dass sie zu Vergehen gegen die Hausordnung geradezu anreizen, und die Beamten sich aufreiben im Kampfe gegen die stetigen Disziplinarvergehen. Namentlich giebt die Unterbringung von Sträflingen beider Geschlechter in derselben Anstalt, die immer wieder zu Annäherungsversuchen zwischen den männlichen und weiblichen Gefangenen verführt, zur Verhängung von Disziplinarstrafen Anlass.[1]) Die Lage des Gefängnisses in den ältesten und verrufensten Strassen von Mainz ist die denkbar ungünstigste. Nur durch eine militärisch strenge Zucht lassen sich diese Missstände weniger fühlbar machen.

Dagegen entspricht das oben erwähnte, 1834 eröffnete Arrest- und Justizhaus, das seit 1883 den Namen „Provinzial-Arresthaus" führt,[2]) in höherem Masse den jetzigen Anforderungen. Es liegt unmittelbar hinter dem Justizgebäude und enthält 19 Gemeinschaftsräume und 38 Einzelzellen.

E. Die Strafanstalten in Giessen.

Nach den Mitteilungen, die H. B. Wagnitz[3]) über die Strafanstalten in Giessen giebt, befanden sich gegen

[1]) Einen besonders schweren Missstand bildet die Benutzung gemeinsamer Kirchen-, Schul- und Baderäume für männliche und weibliche Gefangene.

[2]) Hess. Reg.-Blatt vom 20. Dez. 1883, No. 28.

[3]) H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Bd. II, 1 S. 92 u. f. Halle 1792.

Ende des vorigen Jahrhunderts dort ein Zucht- und ein Stockhaus, beide nebeneinander unweit des Walles und des Stadtflutgrabens gelegen. Während die Zimmer in dem Stockhause dunkel waren, enthielt das damals neuerbaute Zuchthaus ausser der Wohnung des Verwalters fünf grosse, helle Gefängnisräume, in denen die Züchtlinge, nach dem Geschlechte getrennt, arbeiteten und schliefen. Die *in opere publico* stehenden Gefangenen mussten herrschaftliche Arbeit verrichten, während die zu Zuchthaus Verurteilten stricken und Flachs und Wolle spinnen mussten. Ferner wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts als Strafanstalten benutzt: das Gefängnis auf der Neustädter Pforte, das zur Einsperrung von Forstfrevlern und Verbüssung von Polizeistrafen diente, das Gefängnis auf der Wache des Selterser Thores, welches wesentlich für Vagabunden bestimmt war, jedoch auch als Gefängnis für das Stadtgericht benutzt wurde,[1]) und das Gefängnis auf der Wache des Neustädter Thores als Gefängnis für das Landgericht.

Das alte Stock- und Zuchthaus — seit 1825 „Arresthaus" genannt[2]) — entsprach in den 20er Jahren den Anforderungen nicht mehr. Obwohl etwa seit 1820 die schweren Verbrecher in dem Zuchthause Marienschloss und die leichten Sträflinge in dem Korrektionshaus in Darmstadt untergebracht wurden, war das Arresthaus in Giessen stets überfüllt, Entweichungen und Kollusionen kamen wiederholt vor, die Militärwache vermittelte den unerlaubten Verkehr mit der Aussenwelt. In den Jahren 1830—35 wurde daher auf dem Selterser Berg neben dem Universitätsgebäude ein neues Arresthaus errichtet. Das alte Gebäude wurde als „Bezirksgefängnis" dem Stadt-

[1]) Aus einem Bericht des Stadtgerichts Giessen vom 15. Juli 1835: Hier sind „in einer einzigen Stube die Sträflinge und die bloss Detinierten zusammengedrängt, und durch sie hat sich das Ungeziefer so sehr vermehrt und eingenistet, dass eine Reinigung darin unmöglich ist". (Minist.-Akten).

[2]) Hess. Reg.-Blatt vom 16. Mai 1825, Nr. 24.

gericht, dem Landgericht und dem Kreisamt zugewiesen und ausserdem zur Unterbringung der Schüblinge und der nicht fluchtverdächtigen Honoratioren benutzt.

Nachdem die beiden Anstalten im Laufe der Jahre mehrfach kleine Veränderungen erfahren hatten, brachte die Justizorganisation von 1879 ausser einem Gerichtsgebäude auch ein neues Arresthaus nach Giessen, das unmittelbar hinter ersterem liegt und am 25. Februar 1880 bezogen wurde. Während das alte Arresthaus auf dem Selterser Berg seitdem als Hauptsteueramt und Lagerhaus benutzt wird, that das Bezirksgefängnis noch einige Jahre als Haftlokal seine Dienste. Doch bald erwies es sich auch hierfür als unzureichend und nicht mehr verbesserungsfähig. Es wurde daher 1882 die Vergrösserung des neuen Provinzialarresthauses durch dreistöckige Anbauten auf beiden Seiten beschlossen, und die Gefangenen wurden aus dem Haftlokal dorthin verlegt. Letzteres ist jetzt der Polizei überlassen, nachdem es im Laufe eines Jahrhunderts als „Stock- und Zuchthaus“, als „Arresthaus“, als „Bezirksgefängnis“ und als „Haftlokal“ gedient hat, in diesen Namen die Entwicklung des hessischen Gefängniswesens wiederspiegelnd.

In dem Provinzial-Arresthaus sind nunmehr die Straf- und Untersuchungsgefangenen von Giessen vereinigt, teils in Einzel-, teils in Gemeinschaftshaft. Die Anstalt genügt dem gegenwärtigen Bedürfnisse.

F. Die Haftlokale.

An jedem hessischen Amtsgerichte befindet sich ein Haftlokal; in den Provinzial-Hauptstädten sind die Haftlokale mit den Provinzial-Arresthäusern vereinigt. Es bestehen hiernach in Starkenburg 16, in Oberhessen 19 und in Rheinhessen 10 selbständige Haftlokale.

Die Haftlokale entsprechen den früheren „Bezirksgefängnissen“, vielfach sind die Gebäude noch dieselben.

Die Zustände in diesen Bezirksgefängnissen spotteten zum Teile jeder Beschreibung. Oft waren sie im „Turm“ eingerichtet, in verschiedenen Stockwerken übereinander, nur durch Stellleitern und Fallthüren zu erklettern, ungesunde, dunkle Räume, schlimmste Gemeinschaftshaft, Entweichungen und Kollusionen leicht möglich.[1]) Zudem liess die Aufsicht über die Haftlokale, so lange sie noch dem Ministerum des Innern, also speziell den Kreisämtern, unterstanden, öfters zu wünschen übrig.

Erst seitdem seit dem Jahre 1885 das Gefängniswesen dem Ressort der Justiz zugeteilt ist,[2]) wird eine gründliche und regelmässige Oberaufsicht über die Haftlokale geführt. In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten wird die Verbesserung der Haftlokale von der Regierung planvoll betrieben. Namentlich ist man mit Erfolg bestrebt, die Gemeinschaftshaft immer mehr durch die Einzelhaft zu ersetzen, so dass der gegenwärtige Zustand der hessischen Haftlokale — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — ein erfreuliches Bild bietet.

Wir geben im Folgenden eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage sämtlicher Haftlokale.[3]) Falls nichts Besonderes bemerkt ist, entspricht das Haftlokal den jetzigen Anforderungen.

Provinz Starkenburg.

1. Beerfelden. Nachdem das alte Amtsgefängnis 1812 bei dem grossen Stadtbrande ein Raub der Flammen

[1]) Siehe oben S. 22 u. f.

[2]) Ausschreiben vom 22. Mai 1885 im Amtsblatt des Minist. des Inn. u. der Just., Sektion für Justizverw., 1885, Nr. 20.

[3]) Die Übersicht beruht zum Teile auf Mitteilungen, die mir auf eine Rundfrage von den Vorstehern der Haftlokale gemacht wurden; ergänzt durch die Akten des Grossh. Ministeriums, die Landtagsverhandlungen und persönliche Besichtigung.

geworden war, wurden für die männlichen Gefangenen zwei dunkle Zimmer im Rathause für jährlich 50 Gulden von der Stadt gemietet, während man für die weiblichen Gefangenen im Nebenbau des Gasthauses zur Sonne einen Raum mietete. 1857/59 wurde das jetzige Haftlokal erbaut.

2. Fürth. Zu Anfang des Jahrhunderts befand sich nur eine Betzenkammer im Schulhause. Das 1826 errichtete Gefängnis genügte dem Befürfnis so wenig, dass 1844 ein Neubau nötig wurde. Seither wurden verschiedene Verbesserungen vorgenommen; Erhöhung der Umfassungsmauer ist wünschenswert.

3. Gernsheim. Das jetzige Haftlokal ist in den 40er Jahren erbaut, während die Gefangenen früher vermutlich im Turm untergebracht waren. Verbesserungen sind mehrfach erforderlich.

4. Gross-Gerau. Das 1824 errichtete Haftlokal, über dessen Baufälligkeit und Überfüllung schon um die Mitte des Jahrhunderts von Friedrich Nöllner geklagt wurde, ist seit 1871 durch einen Neubau auf demselben Gelände ersetzt.

5. Gross-Umstadt. Ausser Räumen im Rathause und neben der Wachtstube des Ortsdieners diente der Centturm, durch dessen Bogen die Strasse vom Marktplatz nach dem östlichen Teile der Stadt zog, als Bezirksgefängnis. Wegen Überfüllung und Baufälligkeit des Turmes wurde 1838/39 im Burggarten ein neues, seither wiederholt verbessertes Haftlokal erbaut und der Centturm 1841/42 abgerissen.

6. Hirschhorn. Das Gefängnis befand sich früher entfernt vom Gericht im Bergschlosse, einer hoch über dem Orte gelegenen Ruine. Der jämmerliche Zustand wurde 1869/70 durch einen selbständigen Gefängnisbau beseitigt.

7. Höchst. Ursprünglich waren die Gefangenen auf dem Breuberg untergebracht, bis 1842 das jetzige, den Anforderungen entsprechende Haftlokal erbaut wurde.

8. Langen. Das Hauptgefängnis befand sich im unteren Geschosse des 1820—25 erbauten Rathauses, ein kleineres in dem Centturm, bestehend aus drei übereinander gelegenen Räumen, so dass man von dem einen zum anderen nur auf Stellleitern und durch Fallthüren kommen konnte. 1890 durch ein geräumiges, neues Gebäude ersetzt.

9. Lorsch. Als Gefängnis diente ursprünglich eine Stube im Rathaus und eine Betzenkammer. Das jetzige Haftlokal wurde vermutlich 1830 errichtet und 1886 durch ein drittes Geschoss vergrössert. Die Anstalt entspricht den Anforderungen nicht vollständig.

10. Michelstadt. 1842 erbaut; Verbesserungen wurden im Laufe der Zeit mehrfach vorgenommen.

11. Offenbach. Weder das ursprüngliche Gefängnis im Schlosshofe, noch das 1830 an seine Stelle tretende Bezirksgefängnis in der französischen Gasse, über dessen Unreinlichkeit, Unordnung und mangelnde Aufsicht Nöllner klagt, genügten dem Bedürfniss, so dass 1882 ein stattlicher Neubau unweit des Amtsgerichtes errichtet wurde.

12. Reinheim. Das Haftlokal wurde bei Verlegung des Gerichtes von Lichtenberg nach Reinheim 1848 erbaut; die Fürsorge des dortigen Landrichters Kleinschmidt für das Bezirksgefängnis wird von Nöllner mit Recht gerühmt. Früher befanden sich in einem Turme der Stadtmauer drei Gefängnisräume übereinander, die weder Öfen noch ordentliche Fenster hatten.

13. Seligenstadt. Zu Anfang des Jahrhunderts hatte man drei Turmgefängnisse: am Aschaffenburger, am Main- und am Steinheimer Thor. An Stelle der beiden ersteren richtete man im Rathause vier dunkle, feuchte Zimmer für Schüblinge, Forstfrevler und weibliche Gefangene ein und erbaute im Klosterhof ein Bezirksgefängnis, das jedoch eng und ungesund war. Seit 1891 besitzt Seligenstadt einen schönen Neubau.

14. Waldmichelbach. Nach Errichtung des Landgerichtes 1853 waren die Gefangenen zunächst im Rathaus

untergebracht. Da dies nicht genügte, wurde 1858 das Haftlokal erbaut.

15. Wimpfen. Nachdem die Gefangenen längere Zeit im Thorturm am Eingang zur ehemaligen Kaiserpfalz detiniert waren, wurde 1839/40 das gegenwärtig noch benutzte Haftlokal am Roteturmplatz errichtet.

16. Zwingenberg. Das Haftlokal stammt aus den 30er Jahren und wurde 1879 wesentlich vergrössert.

Provinz Oberhessen.

1. Alsfeld. Während ursprünglich die Gefangenen in den Thortürmen der Festung Alsfeld untergebracht waren, wurde später das 1565 erbaute Hochzeitshaus am Markt, das über der Eingangsthüre die in Sandstein gemeisselten Worte *„Poenis et praemiis respublica conservatur“* trägt, als Gefängnis benutzt, bis 1829/30 das jetzige Haftlokal in der Steinbornsgasse errichtet wurde.

2. Altenstadt. Das Haftlokal wurde 1853 bei Verlegung des Landgerichts von Gross-Karben nach Altenstadt erbaut. Bedeutende Verbesserungen wurden seitdem nicht vorgenommen und sollen auch nicht erforderlich sein.

3. Büdingen. Das neuerdings durch Waschküche und Badeeinrichtung vergrösserte Haftlokal ist um 1850 erbaut. Vorher wurden die Gefangenen in vier Räumen des fürstlichen Schlosses untergebracht und von fürstlichen Bedienten bewacht; Haftstrafen für leichte Übertretungen wurden in der Wachtstube, in der die fürstlichen Diener ein- und ausgingen, verbüsst.

4. Butzbach. Während die Gefangenen früher im Dachstocke des Rathauses beim Landgericht detiniert waren, besteht seit 1875 ein staatliches Haftlokal, das seit kurzem mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet ist.

5. Friedberg. Als Gefängnis diente früher der Adolf-Turm in der Burg, bis um 1830 das gegenwärtige, im Laufe der Zeit mehrfach vergrösserte Haftlokal in der Haagstrasse erbaut wurde.

6. Grünberg. Das 1813 erbaute, ungesunde und unzureichende Gefängnis, das aus einer Wachtstube und drei „kleinen Behältern“ bestand, wurde 1843 durch das gesund gelegene jetzige Haftlokal ersetzt, das im Allgemeinen seinem Zwecke entspricht.

7. Herbstein. Das Haftlokal am Eberthor wurde 1855, gleichzeitig mit der Verlegung des Landgerichtes von Altenschlirf nach Herbstein, erbaut. Grössere Verbesserungen sind nicht erforderlich.

8. Homberg. An die Stelle des 1826/27 errichteten städtischen und vom Staate gemieteten Gefängnisses trat 1884 ein staatliches, hinter dem Amtsgerichte gelegenes Haftlokal.

9. Hungen. Das Haftlokal soll, obwohl schon 1847 erbaut, den jetzigen Anforderungen entsprechen. Zuvor wurden die Strafen in ungesunden und unzureichenden Räumen des Braunfels'schen Schlosses verbüsst.

10. Laubach. Während früher drei Zellen im fünften Stockwerke eines Turmes, der „Oberpforte“, als Gefängnis dienten, aus denen Entweichungen leicht möglich waren, besteht seit 1863/64 in der Nähe des Amtsgerichtes ein selbständiges, staatliches Haftlokal.

11. Lauterbach. Nach einem Ministerial-Bericht von 1823 befanden sich damals in Lauterbach zwar mehrere Gefängnisse; sie waren aber so inhuman und verbesserungsbedürftig, dass man sich lieber mit einer Art Hühnerstall in einem Wirtshause behalf. Da jedoch die Nachbarschaft hiergegen protestierte, wurde 1838/39 das jetzige, am Abhange eines Berges gelegene Haftlokal erbaut. Verbesserungen wurden seitdem wiederholt vorgenommen.

12. Lich. Nach Abbruch des Turmes über der Röderthorpforte mietete der Staat drei erbärmliche Zimmer in einem baufälligen Wirtshause für jährlich 100 Gulden einschliesslich der Kost für die Gefangenen. Diesem unhaltbaren Zustande wurde Anfangs der sechziger Jahre

durch Erbauung eines staatlichen Haftlokales ein Ende gemacht.

13. N a u h e i m. Das alte Haftlokal im Amtsgerichtsgebäude wurde 1891 durch eine neue, hoch und gesund gelegene Anstalt im Südwesten der Stadt ersetzt.

14. N i d d a. Zu Anfang des Jahrhunderts besass Nidda zwei Gefängnisse, das eine in der Wohnung, das andere im Hofe des Amtsdieners. Als über ihren schlechten Zustand geklagt wurde, berichtete Landbaumeister Sonnemann unterm 6. April 1804: „Die Gefängnisse in Nidda so einzurichten, dass die Gefangenen mehrere Wochen darinnen sitzen könnten, ohne krank zu werden, sei nicht wohl thunlich; dies sei auch gar nicht nötig, da sie doch nur zu vorübergehendem Aufenthalte dienten“. Trotz dieses, mindestens eigenartigen Berichtes wurde 1829 ein staatliches Haftlokal erbaut, das heute noch in Benutzung ist, obwohl es dem Bedürfnisse nicht mehr völlig genügt.

15. O r t e n b e r g. Als Landgerichtsgefängnis wurde früher die dem Fürsten Stolberg-Rossla-Ortenberg gehörige Schlosswache am Eingang zur Burg benutzt, bis 1843 ein dreistöckiges Haftlokel neben dem Oberthor hoch am Berg errichtet wurde.

16. S c h l i t z. Während der Staat früher zur Unterbringung der Gefangenen mehrere ungeeignete Räume in einem städtischen Gebäude für jährlich 100 Gulden gemietet hatte, besteht seit 1883 ein staatliches Haftlokal neben dem Amtsgerichte.

17. S c h o t t e n. Im Anfang des Jahrhunderts waren die Gefangenen in einem ganz unzulänglichen Gefängnis und in einigen „feuchten Löchern“ in einem am Wasser stehenden Turme des Schlosses untergebracht, bis 1827 das jetzige Bezirksgefängnis errichtet wurde, das kürzlich einer gründlichen Ausbesserung unterzogen wurde.

18. U l r i c h s t e i n. Straf- und Untersuchungshaft werden in einem um 1840 erbauten Haftlokale verbüsst, das einen befriedigenden Eindruck macht.

19. V i l b e l. Da das frühere, der Gemeinde gehörige Gefängnis oft überfüllt war und hinsichtlich der Reinigung und Beschäftigung der Gefangenen viel zu wünschen liess, wurde 1892 ein staatlicher Neubau errichtet.

Provinz Rheinhessen.

1. A l z e y. Als Haftlokal ist seit 1836 ein 1780/90 erbautes städtisches Gebäude unmittelbar hinter dem Amtsgericht im Gebrauch. Vor dieser Zeit sollen die Freiheitstrafen im alten Schloss vollstreckt worden sein, wo auch später noch Feld- und Forststräflinge inhaftiert waren. Da das jetzige Gebäude in keiner Weise den Anforderungen entspricht, bewilligte der Landtag 1898 für einen Neubau 51 300 Mark.

2. B i n g e n. Während das Gefängnis früher in einem mangelhaften, städtischen Hause untergebracht war, befindet sich das Haftlokal jetzt in einem dem Bedürfnis genügenden, staatlichen Gebäude.

3. N i e d e r - O l m. Das frühere Haftlokal im alten Amtsgerichtsgebäude wurde 1892/93 durch einen Neubau ersetzt.

4. O b e r - I n g e l h e i m. Das zweistöckige Haftlokal ist 1840 erbaut und soll dem Bedürfnisse genügen. Vorher waren die Häftlinge in einem provisorischen Raume in Nieder-Ingelheim untergebracht.

5. O p p e n h e i m. Die Straf- und Untersuchungshaft wurde früher in verschiedenen Geschossen des Turmes über dem Gauthor, dem jetzigen Polizeigewahrsam, vollstreckt, bis 1891 ein staatlicher Neubau errichtet wurde.

6. O s t h o f e n. Schon 1853 klagte N ö l l n e r über den jämmerlichen Zustand des Gefängnisses, das aus zwei Stuben im Gemeindehaus bestand; die Disziplinarstrafen wurden willkürlich verhängt; der Bürgermeister erzählte N ö l l n e r, dass er schon wiederholt Ruhestörer mit seinem Stocke eigenhändig durchgeprügelt habe. Ein Neubau wurde jedoch erst 1883 fertig gestellt und bezogen.

7. Pfeddersheim. Untersuchungs- und Strafhaft wurden früher in zwei Zellen im Dachstocke des Gemeindehauses verbüsst. Seit 1886 besteht ein neues, selbständiges Haftlokal.

8. Wöllstein. Das Haftlokal befindet sich im Erdgeschoss des um 1840 erbauten Amtsgerichtes. Früher dürfte sich das Gefängnis in dem nicht mehr bestehenden Friedensgerichtsgebäude befunden haben. Dass die Inhaftierung der Sträflinge in dem stark besuchten Gerichtsgebäude unthunlich ist, braucht nicht betont zu werden.

9. Wörrstadt. Wie in Wöllstein ist auch hier über die ungeeignete Vereinigung von Amtsgericht und Haftlokal in einem 1842 errichteten Gebäude, das zu $^7/_{10}$ dem Staat und zu $^3/_{10}$ der Gemeinde gehört, zu klagen. Früher waren die Gefangenen in dem sogenannten Polizeigefängnis detiniert.

10. Worms. An die Stelle des ungesunden Kantonalgefängnisses, das aus zwei Nebengebäuden des Stadthauses bestand, trat 1875 nach nahezu dreissigjähriger Vorarbeit ein neues Gefängnisgebäude. Jedoch auch dieses entsprach schon bald dem gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr und wurde 1895 durch ein grösseres Haftlokal ersetzt.

II. Dogmatischer Teil.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Strafanstalten.

Die Strafanstalten des Grossherzogtums unterstehen dem Grossherzoglichen Ministerium der Justiz. Die obere Leitung steht dem Generalstaatsanwalt zu, der die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung erlässt und bei Missständen von Amtswegen oder auf Beschwerde Abhilfe trifft.

Die unmittelbare Aufsicht über die Zellenstrafanstalt in Butzbach und das Landeszuchthaus Marienschloss wird in jeder Anstalt von einem Direktor geführt.

Für die Gefängnisse in Darmstadt und Mainz sind die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen mit dem Amte des Vorstehers betraut. Ihnen ist die unmittelbare Aufsicht über die gesamte Verwaltung und das Personal übertragen.

Vorsteher der Provinzial-Arresthäuser und der mit ihnen zu gemeinschaftlicher Verwaltung vereinigten Haftlokale sind ebenfalls die Oberstaatsanwälte, die hierbei die Mitwirkung der Staatsanwälte in Anspruch nehmen können. Sie führen die Aufsicht über die Beamten und Bediensteten und leiten die Verwaltung. Zu diesem Zwecke nehmen sie täglich den Bericht des Verwalters oder eines von ihm beauftragten Aufsehers oder Wärters entgegen und besichtigen die Arresthäuser mindestens einmal in der Woche, die Haftlokale mindestens zweimal im Monat zu unver-

muteter Stunde; mehrmals im Jahre müssen nächtliche Besichtigungen stattfinden.

Vorsteher der nicht in den Provinzialhauptstädten gelegenen Haftlokale sind in der Regel die dienstaufsichtführenden Amtsrichter; in dieser Stellung stehen sie als Justizverwaltungsbehörde unter dem Generalstaatsanwalt, dem die Revision dieser Haftlokale obliegt. Ihre Befugnisse und Pflichten sind im wesentlichen die nämlichen wie die der Oberstaatsanwälte bei den Provinzial-Arresthäusern.

Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Sträflinge in den hessischen Anstalten.

Bei der Zuweisung der Sträflinge an die einzelnen hessischen Anstalten ist man namentlich in neuester Zeit von der Absicht geleitet, die noch unverdorbenen Verurteilten von den Schäden der Gemeinschaftshaft möglichst zu bewahren und ihre Strafe in der Zellenstrafanstalt in Butzbach verbüssen zu lassen. Da es jedoch bei geringen Freiheitstrafen mit unverhältnismässig hohen Kosten verknüpft wäre, wenn die Sträflinge aus den entferntesten Teilen des Landes nach Butzbach kommen sollten, und da der Raum hierzu auch nicht ausreichen würde, so werden alle Freiheitstrafen unter einem Monat in den bei den Amtsgerichten gelegenen Haftlokalen verbüsst, wobei leider in den mit den Provinzial-Arresthäusern verbundenen Haftlokalen die Gemeinschaftshaft noch in ausgedehntem Masse besteht. Im Einzelnen wird die Verteilung nach folgenden Grundsätzen geregelt:

I. Gefängnissträflinge.

Von den männlichen, erwachsenen Gefängnissträflingen verbüssen folgende Gruppen ihre Strafe in der Zellenstrafanstalt in Butzbach: 1. wer mehr als einen

Monat, aber nicht über drei Monate zu verbüssen hat; 2. wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; 3. wer Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafen noch nicht verbüsst hat; 4. im übrigen nur die Besserungsfähigen und diese nur so weit, als in der Zellenstrafanstalt Platz vorhanden ist. — Alle anderen erwachsenen, männlichen Gefängnissträflinge werden in den Gefängnissen in Darmstadt (für Starkenburg und Oberhessen) und Mainz (für Rheinhessen) untergebracht.[1])

Die gegen jugendliche, männliche Personen aus ganz Hessen erkannten Gefängnisstrafen werden im Gefängnisse zu Mainz vollstreckt.[2])

Von den weiblichen Gefängnissträflingen verbüssen die Erwachsenen ihre Strafe in dem Gefängnisse zu Mainz, die Jugendlichen in dem Weiberzellenbau bei dem Provinzial-Arresthaus in Darmstadt.[3])

Ausgenommen von diesem System sind alle Strafen unter einem Monat: sie werden in den Haftlokalen (beziehungsweise Provinzial-Arresthäusern) verbüsst.[4])

II. Zuchthaussträflinge.

Von den männlichen Zuchthaussträflingen werden der Zellenstrafanstalt in Butzbach folgende Gruppen zugewiesen: 1. wer das Alter von 25 Jahren noch nicht vollendet hat; 2. wer noch keine Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe verbüsst hat, oder 3. wer nach Ansicht der Strafvollstreckungsbehörde besserungsfähig ist

---

[1]) Lithogr. Ausschreiben des Justiz.-Minist. vom 28. März 1899 zu Nr. J. M. 3321.

[2]) Verfügung des Justiz-Minist. vom 20. August 1877.

[3]) Ausschreiben des Justiz-Minist. vom 30. Oktober 1896 zu Nr. J. M. 2572 und vom 11. Januar 1898 zu Nr. J. M. 438.

[4]) Diese Ausnahme besteht jedoch teilweise nicht für Jugendliche, die man auch bei Strafen unter einem Monat möglichst in den jugendlichen Abteilungen in Mainz und Darmstadt unterzubringen sucht. (Vgl. Verfügung des Justiz-Minist. vom 20. August 1877 und vom 11. Januar 1898).

und eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als zehn Jahren zu verbüssen hat.

Die übrigen männlichen, sowie alle weiblichen Zuchthaussträflinge werden in dem Landeszuchthaus Marienschloss untergebracht.[1])

III. Die Haftstrafen

werden ohne Ausnahme in den Haftlokalen verbüsst. — Für die Festungshaft sind besondere Räume in dem Provinzial-Arresthaus in Darmstadt eingerichtet.

Dritter Abschnitt.

Die Durchführung der Einzelhaft.

Gegenwärtig ist die Einzelhaft in Hessen nur in der Zellenstrafanstalt in Butzbach unbedingt durchgeführt, während man in den übrigen Anstalten die Gemeinschaftshaft vielfach noch stark vertreten findet. Doch sucht die Regierung namentlich in den Haftlokalen die Durchführung der Einzelhaft möglichst zu fördern. Es ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die Gefangenen, so weit die Zahl der Zellen es gestattet, bei Tag und Nacht getrennt zu halten sind. Die Trennung kann auch für die Zeit des Gottesdienstes, des Spazierganges und sonstiger, ausserhalb der Zellen vorzunehmender Verrichtungen angeordnet werden.

Ausgeschlossen ist die Einzelhaft, wenn sie eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen in sich birgt. Hierüber ist der Arzt gutachtlich zu hören, bei den Gefängnissen, Arresthäusern und Haftlokalen jedoch nur dann, wenn die Einzelhaft über drei Monate ausgedehnt werden soll.[2])

[1]) Lithogr. Ausschreiben des Justiz-Minist. vom 28. März 1899 zu Nr. J. M. 3321.

[2]) Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 35 u. f. (Amtsblatt des Minist. des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverw., 1883 Nr. 13).

Die folgenden Zahlen geben eine Übersicht darüber, wie weit diese Grundsätze gegenwärtig in der hessischen Praxis durchgeführt sind:

Strafanstalt	Bei normaler Belegung ist Raum vorhanden				Tagesbelegung		An wie vielen Tagen wurde die Einzelhaft nicht durchgeführt?
	1. in Gemeinschaftshaft		2. in Einzelhaft	Im Ganzen für Personen	Niedrigste	Höchste	
	Zahl d. Zellen	Für wie viele Köpfe?					
Zellenstrafanstalt in Butzbach . . .	—	—	501	501	458	491	—
Landeszuchthaus Marienschloss . . .	16	323	24	347	208	222	365
Gefängnis in Darmstadt	11	118	6	124	96	137	365
Gefängnis in Mainz .	42	176	—	176	137	172	365
Provinzial-Arresthaus und Haftlokale in Starkenburg:							
Darmstadt . . .	51	113	32	145	47	101	365
Beerfelden . . .	5	16	2	18	—	6	—
Fürth	6	14	—	14	1	14	125
Gernsheim . . .	5	10	2	12	—	5	—
Gross-Gerau . . .	12	18	3	21	2	15	113
Gross-Umstadt . .	4	13	2	15	—	11	116
Hirschhorn . . .	7	13	—	13	—	6	—
Höchst	4	9	1	10	—	10	40
Langen	4	15	10	25	1	14	—
Lorsch	10	30	—	30	4	29	208
Michelstadt . . .	9	27	1	28	—	8	2
Offenbach . . .	9	56	20	76	17	45	365
Reinheim . . .	8	20	1	21	—	9	1
Seligenstadt . . .	4	12	8	20	—	10	—
Waldmichelbach . .	5	14	2	16	—	10	26
Wimpfen . . .	2	6	3	9	—	3	—
Zwingenberg . .	7	14	1	15	1	15	86
Provinzial-Arresthaus und Haftlokale in Oberhessen:							
Giessen	52	120	4	124	30	72	295
Alsfeld	7	30	—	30	2	17	154
Altenstadt . . .	2	6	2	8	—	5	—
Büdingen . . .	2	10	3	13	—	6	2
Butzbach . . .	3	9	4	13	—	12	86
Übertrag	287	1192	632	1824	1004	1445	

Strafanstalt	Bei normaler Belegung ist Raum vorhanden: 1. in Gemeinschaftshaft – Zahl d. Zellen	1. in Gemeinschaftshaft – Für wie viele Köpfe?	2. in Einzelhaft	Im Ganzen für Personen	Tagesbelegung: Niedrigste	Tagesbelegung: Höchste	An wie vielen Tagen wurde die Einzelhaft nicht durchgeführt?
Übertrag	287	1192	632	1824	1004	1445	
Friedberg . . .	9	18	1	19	—	18	87
Grünberg . . .	—	—	5	5	—	7	14
Herbstein . . .	6	18	1	19	—	8	5
Homberg . . .	3	9	6	15	—	8	—
Hungen . . .	6	12	1	13	—	4	—
Laubach . . .	6	15	1	16	—	6	—
Lauterbach . . .	4	12	3	15	—	8	—
Lich	3	8	4	12	—	4	—
Bad Nauheim . .	3	9	5	14	—	8	—
Nidda	3	9	2	11	—	9	—
Ortenberg . . .	—	—	10	10	—	6	—
Schlitz	1	2	4	6	—	3	—
Schotten . . .	5	20	—	20	—	6	3
Ulrichstein . . .	1	3	4	7	—	4	—
Vilbel	4	12	9	21	2	15	16
Provinzial-Arresthaus und Haftlokale in Rheinhessen:							
Mainz	19	108	38	146	89	157	365
Alzey	3	16	7	23	4	22	288
Bingen	9	32	—	32	1	10	50
Nieder-Olm . . .	4	12	4	16	—	5	—
Ober-Ingelheim . .	4	12	1	13	—	7	40
Oppenheim . . .	4	12	4	16	1	12	62
Osthofen . . .	8	23	—	23	1	9	1
Pfeddersheim . .	4	12	2	14	—	8	2
Wöllstein . . .	4	16	1	17	—	13	64
Wörrstadt . . .	1	3	3	6	—	5	4
Worms	8	32	26	58	15	51	136
Im Grossherzogtum Hessen	409	1617	774	2391	1117	1858	—

Wie sich aus dieser Übersicht[1]) ergiebt, ist es oft unvermeidlich, mehrere Personen in einer Zelle unterzu-

[1]) Die Übersicht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 und ist den in den Akten des Justiz-Ministeriums befindlichen Jahres-Berichten entnommen.

bringen. Ist dies der Fall, so wird die Zelle möglichst mit mindestens drei Sträflingen belegt, und hierzu werden vorzugsweise die mit kurzer Haft Bestraften ausgewählt. Niemals darf eine Zelle mit zwei jugendlichen Gefangenen oder einem jugendlichen und einem erwachsenen belegt werden. Bei Belegung der Zellen soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die in derselben Zelle untergebrachten Gefangenen sich in Alter, Stand und Bildung nahe stehen.[1])

Vierter Abschnitt.

Beschäftigung der Gefangenen.

Der erziehende Zweck der Strafe verlangt die Beschäftigung des Gefangenen; zudem wäre eine langzeitige Einsperrung ohne Arbeit eine nicht zu rechtfertigende Grausamkeit gegen den Gefangenen. Auch die hessische Regierung sucht dieser Forderung so weit, als möglich, gerecht zu werden. In jeder Strafanstalt soll ein angemessener Arbeitsbetrieb stattfinden, dessen Leitung nach innen wie nach aussen dem Vorsteher der Anstalt obliegt. Die zu Zuchthaus, Gefängnis oder qualifizierter Haft verurteilten Sträflinge sind zur Arbeit anzuhalten, während die übrigen nur zu freiwilliger Beteiligung aufgefordert werden. Die jugendlichen Gefangenen werden getrennt von den erwachsenen beschäftigt, die Untersuchungsgefangenen getrennt von den Strafgefangenen.[2])

An den Sonntagen, den allgemeinen christlichen Feiertagen, an den Geburtstagen des Kaisers und des Gross-

[1]) Vgl. Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 38.
[2]) Vgl. Reglement für die Prov.-Arresthäuser und Haftlokale vom 15. Juni 1883, § 76 u. f.